

Anwaltspraxis

„Die Guten ins Töpfchen...“: Altfallregelung hier, Haft da. Zu den Neuregelungen des Aufenthaltsrechts

Von RA Manuel Kabis, Dortmund

Eine erschütterte Frage vorweg: Was ist aus dem Land der Dichter und Denker geworden angesichts immer längerer Schachtelsätze, verquaster Formulierungen und undurchschaubarer Verweisungstechnik in einem Gesetz, das alles einfacher machen wollte?!

Bei dem Neubestimmungsgesetz handelt es sich um ein Artikelgesetz, das heißt, es werden verschiedene Einzelgesetze im Paket geändert. Der Kern betrifft das Aufenthaltsgesetz. Aber auch die BeschV 2013, die StPO, das StAG und andere Gesetze sind betroffen.

Das Inkrafttreten der Neuregelung zerfällt in zwei Teile: Das gesamte neue Ausweisungsrecht gilt erst ab dem 1.1.2016, der Rest schon seit August 2015. Wegen der Fülle der Neuerungen wird an dieser Stelle auf die Darstellung des Ausweisungsrechts verzichtet.

Aus den Augen, aus dem Sinn: Verhinderung der Wiedereinreise

Die Reform zielt mit einem Schwerpunkt auf die Verhinderung der Wiedereinreise ausreisepflichtiger Ausländer. Deshalb wurde § 11 AufenthG umfassend reformiert. Einreise- und Aufenthaltsverbote gibt es jetzt nicht nur bei Ausweisung, Abschiebung und Zurückschiebung, sondern auch auf Anordnung der ABH und des BAMF. Letzteres kann nach offensichtlich unbegründeter Asyablehnung bei Antragstellern aus einem sicheren Herkunftsstaat oder wegen wiederholter bestandskräftiger Ablehnung eines Asylfolge- oder Zweittrags ein Wiedereinreiseverbot verhängen (§§ 11 Abs. 7, 75 Nr. 12 AufenthG). Ein erster Folgeantrag bleibt hingegen sanktionslos. Das klingt wie der „Freischuss“ aus dem juristischen Staatsexamen.

Das BAMF hat damit eine neue Mehrfachfunktion: Einreisesperren bei sicheren Herkunftsstaaten verhängt und befristet das BAMF selbst, § 11 Abs. 7 AufenthG. Für kraft Gesetzes aufgrund durchgeführ-

ter Abschiebungen nach negativem Asylverfahren eingetretene Sperren hat das BAMF ebenfalls die alleinige Befristungskompetenz (§ 75 Nr. 12 AufenthG).

Die Einreise in das Bundesgebiet trotz bestehenden Einreiseverbots ist auch in den neuen Varianten strafbar. Das heißt: Die Einreise zur Stellung eines erneuten Asylfolgeantrags soll strafbar sein, wenn nicht zuvor die Sperre befristet und die Sperrfrist abgelaufen ist. Bei richtigem Verständnis wird diese Vorschrift allerdings leerlaufen: Der persönliche Strafaufhebungsgrund des Art. 31 Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) gilt nach Rechtsprechung des BVerfG nicht nur für (später) anerkannte Flüchtlinge, sondern für jeden Antragsteller. Der GFK lässt sich nicht entnehmen, dass Art. 31 auf Folgeantragsteller unanwendbar sein soll. Die verselbständigten Teilnahmedelikte des § 96 AufenthG bleiben allerdings verfolgsbar, da der Strafaufhebungsgrund nicht die rechtswidrige Haupttat entfallen lassen soll.

Besondere Vorsicht ist geboten bei § 11 Abs. 6 AufenthG: Eine Einreisesperre kann von der ABH schon verhängt werden, wenn die Ausreisefrist nicht nur unwesentlich überschritten ist, es sei denn, die Nichtausreise ist unverschuldet. Das betrifft einen Kernbereich anwaltlicher Tätigkeit: Wie oft wird mit der Ausländerbehörde verhandelt, ob die Reisefähigkeit nachbegutachtet werden muss, ob eine Vorabzustimmung für die Wiedereinreise erteilt wird (typischer Fall: visumfreie Einreise als untauglicher Versuch der Familienzusammenführung) oder ob die Ausreisefrist verlängert wird zwecks Abschluss des Schuljahres. Führen solche Gespräche nicht zum Erfolg, sollen dann die anwaltlichen Bemühungen Grund sein können für eine Einreisesperre? Wieviel Verantwortung sollen Anwälte noch tragen? Soll erst auf der Verschuldensebene geklärt werden, ob der Rechtsanwalt Grund zu der Annahme haben durfte, seine Tätigkeit könne etwas bewirken?

Ermessen bei Gefahrenabwehr? Aufhebung / Befristung von Einreisesperren

Insbesondere ausgewiesene Ausländer, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht abgeschoben werden können, profitierten bislang davon, dass ein humanitärer Aufenthaltstitel nach § 25

Standpunkt

Hört auf mit dem Lügen! Schutzquoten: Albanien: 17,8 %. Kosovo: 43 %. Serbien: 37 %.

Kanzlerin Merkel und Vizekanzler Gabriel fordern eine Vereinheitlichung der Anerkennungsbedingungen in Europa. Das fordere ich auch. Damit könnte man dann vielleicht einem Spezl der Bundeskanzlerin, dem Seehofer Horst, auch etwas Wind aus seinen populistischen Segeln nehmen.

Die in der Überschrift genannten Anerkennungsquoten stammen aus anderen europäischen Ländern. Für Albaner aus dem Vereinigten Königreich. Für Kosovaren aus Finnland und für Serben aus der als ausländerfeindlich verschrieenen Schweiz. Die Zusammensetzung der Fluchtgruppen dort ist nicht anders als bei uns. In Deutschland allerdings erhält fast niemand aus diesen Ländern einen Status.

Vom Westbalkan kommen in größerem Umfang Menschen, die zur Volksgruppe der Roma gehören. Dort werden sie überall diskriminiert. Sozialleistungen werden ihnen oft vorenthalten. Rechtsschutz wird verweigert. Ihre Häuser werden angezündet, Frauen und Mädchen ungestraft vergewaltigt. Wie Ausgrenzung konkret funktioniert, kann man sich am Beispiel eines bulgarischen Falles beim EuGH (Urteil vom 16.7.2015, C-83/14) ansehen. Da ging es „nur“ um einen Verstoß gegen die Gleichbehandlungsrichtlinie (RL 2000/43), weil in Roma-Vierteln Stromzähler 6–7 m über der Straße angebracht werden. Viel schlimmer ist es, wenn Leben oder Überleben bedroht wird. Roma werden in ihren Herkunftsländern gelegentlich auch erschlagen.

Also: Schicken wir die Einzelentscheider und die Verfasser der „Herkunftsländer-Leitsätze“ beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mal nach Helsinki, Bern oder London zum Nachsitzen. Zuerst sollten sie lernen, was die Genfer Flüchtlingskonvention wirklich beinhaltet und wie sie richtig anzuwenden ist. Und danach könnte man vielleicht noch ein wenig Geschichtsunterricht nachschieben, um zu vermitteln, wieso gerade Deutschland gegenüber diesen Menschen eine besondere Verantwortung hat.

Ich kann die Lügen aus den Mündern von hohen Beamten und Politikerinnen nicht mehr hören, die vom Westbalkan zu uns Geflüchteten hätten keine Asylgründe.

RA Rainer M. Hofmann, Aachen

Abs. 5 AufenthG abweichend vom Aufenthaltverbot erteilt werden konnte. Diese höchst praxisrelevante Vorschrift wurde gestrichen. Stattdessen muss in diesen Fällen zunächst die Aufhebung des Verbots durchgesetzt werden, wobei dies als Sollvorschrift ausgestaltet wurde.

Neu ist die Differenzierung zwischen „Aufhebung“ und „Befristung“. Dogmatisch lässt sich die Aufhebung weder aus § 48 noch aus § 49 VwVfG herleiten. Allenfalls könnte ein Wiederaufgreifen wegen geänderter Umstände im Sinne des § 51 VwVfG gemeint sein. Es dürfte sich empfehlen, den Aufhebungsantrag zu verbinden mit einem Hilfsantrag auf nachträgliche Verkürzung der Verbotsfrist: Nicht jede Änderung der Sachlage muss nämlich auch zur Aufhebung eines bestandskräftigen VA führen, da es auf das Gewicht der neuen Tatsachen ankommt, aber andererseits auch auf die polizeirechtliche Gefahrenprognose. Es ist daher denkbar, dass die ABH etwa nach einer Eheschließung zunächst eine weitere „Legalbewahrung“ des geduldeten Ausgewiesenen abwarten und lediglich die Sperrfrist verkürzen will. Die Sperre „soll“ zwar aufgehoben werden zur Ermöglichung einer AE nach § 25 Abs. 5 AufenthG; im Übrigen „kann“ sie aufgehoben werden zur *Wahrung der Belange des Betroffenen*. Das wird interessante Diskussionen geben etwa nach Eheschließung oder Geburt eines Kindes: Bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen der §§ 28, 30 oder 36 AufenthG ist der Behörde freies Ermessen eingeräumt für die Aufhebung der Sperre; bei § 25 Abs. 5 AufenthG soll sie in der Regel befristet. Hauptanwendungsfall eines humanitären Aufenthaltsrechts ist ja zumeist der Fall des eröffneten Schutzbereichs von Art. 8 Abs. 1 EMRK. Deshalb kann es sinnvoll sein, das Begehren des ausgewiesenen, aber geduldeten Mandanten in erster Linie auf § 25 Abs. 5 AufenthG zu stützen, weil auf diesem Weg die Aufhebung der Sperre leichter erreichbar ist. Das Ergebnis ist merkwürdig, da § 25 Abs. 5 AufenthG meist erst über eine Ermessensreduzierung auf Null zum Titel führt, die §§ 28 und 30 AufenthG aber zwingende Ansprüche enthalten.

Ebenso merkwürdig ist, dass bei einem *Wegfall der Anordnungsgründe des Verbots* ein *Aufhebungsermessen* bestehen soll: Entweder gibt es eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder es gibt sie nicht. Gefahrenabwehrmaßnahmen ohne Gefahrenprognose widersprechen den Grundsätzen des Polizei- und Ordnungsrechts. Erinnerung sei etwa an die Regelungen in den Polizeigesetzen der Länder, beispielhaft § 2 Abs. 3 PolG NRW: „Eine Maßnahme ist nur zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist...“ Auch § 51 VwVfG stellt

keine Ermessensnorm dar. Immer ist zudem der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten: Auch die Anwendung milderer Mittel als das Aufenthaltverbot kann zum Wegfall einer Gefahr führen. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz begrenzt Ermessen statt es zu eröffnen.

Kein Widerspruch und keine aufschiebende Wirkung: Einreisesperren und Befristungsakte

Angeglichen an die Regelungen des AsylVfG entfällt der Widerspruch bei Anordnung einer Einreisesperre durch das BAMF, § 83 Abs. 1 S. 3 AufenthG. Klagen gegen Fristsetzungen und Befristungsentscheidungen haben keine aufschiebende Wirkung, § 84 Abs. 1 S. 1 Nr. 7, 8 und S. 2 AufenthG. Wegen der angeblich sofortigen Wirksamkeit der Maßnahme trotz fehlender Bestandskraft (§ 84 Abs. 2 S. 1 AufenthG) könnte dies dazu führen, dass gemäß Art. 96 SDÜ auch bei erfolgreichem Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO eine SIS-Eintragung erfolgt.

Sonderfall Dublin-Überstellung: Schengenweites Einreiseverbot?

Wie sich aus § 75 Nr.12 AufenthG zweifelsfrei ergibt, sollen auch Dublin-Überstellungen mit einem Einreiseverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG einhergehen; sonst hätte der Gesetzgeber keine Befristungskompetenz des BAMF für Abschiebungen nach § 34a AsylVfG festlegen müssen. Einreiseverweigerungen aufgrund von Abschiebungen werden nach Art. 96 SDÜ gespeichert. Wer im SIS so gespeichert ist, darf auch in keinen anderen Schengen-Staat einreisen. Art. 13 Abs. 1 der VO 562/2006/EU (Schengener Grenzkodex) macht hiervon eine Ausnahme für Zwecke des Asylverfahrens. Fraglich ist allerdings, ob eine Dublin-Überstellung über das deutsche Asylverfahren hinaus europaweite Wirkungen entfalten darf: Der Visa-Kodex und – erst Recht – die Rückführungsrichtlinie (RL 2008/115/EU = RüFüRL) gehen davon aus, dass Drittstaaten aus dem gesamten Unionsgebiet entfernt und an der Wiedereinreise in dieses gehindert werden sollen. Eine Dublin-Überstellung findet i.d.R. aber lediglich innerhalb des Unionsgebiets statt und beruht allein auf europäischen Zuständigkeitsregeln für die Durchführung des Asylverfahrens. Die Verhängung von Einreiseverboten regelt Art. 11 der RüFüRL. Diese Vorschrift bezieht sich ausschließlich auf illegale Aufenthalte und deren Beendigung durch Rückführung in Nicht-Unions-Staaten. Die Dublin III-VO ihrerseits kennt keine Einreiseverbote. Daraus ist zu schließen, dass ohne Verstoß gegen höherrangiges europäisches Recht zwar möglicherweise eine nationale Einreisesperre verhängt

werden darf, nicht aber ein schengenweit geltendes Verbot: Die Dublin-Überstellung ist kein Rückführungsfall im Sinne der RüFüRL.

Fristbestimmung nach Ermessen?

Als angeblich bloße „*Konkretisierung*“ des „*bisher offenen Wortlauts*“ nennt die Gesetzesbegründung die Regelung des § 11 Abs. 3 AufenthG, wonach über die *Länge der Frist nach Ermessen* zu entscheiden ist. Bisher war es unter Hinweis auf die Regelung der RüFüRL h.M., dass die Fristbestimmung voller gerichtlicher Überprüfung unterliegt. Ermessen bedeutet Entscheidungsfreiheit der Behörde auf der Rechtsfolgenseite. Gerade darum geht es bei der Fernhaltung eines Ausländers aber nicht: Einreisesperren sollen künftige Rechtsverletzungen im Inland verhindern. Dafür bedarf es einer Gefahrenprognose und der Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Geht von dem Betroffenen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit (mehr) aus, gibt es keine Entscheidungsalternativen. Nach Art. 11 Abs. 2 RüFüRL wird die Dauer des Einreiseverbots festgesetzt unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls. Dies als Öffnungsklausel für Ermessen anzusehen, dürfte schon deswegen fehlerhaft sein, weil viele EU-Länder Ermessen im Sinne des § 114 VwGO gar nicht kennen.

Die Schlechten ins Kröpfchen: Es wird eng im Abschiebeknast

Um die Abschiebung vorzubereiten, wurden die Möglichkeiten zur Inhaftnahme erheblich erweitert. Art. 3 Nr. 7 der RüFüRL verlangt gesetzlich festgelegte Kriterien für die Beurteilung von Fluchtgefahr. Der BGH hatte festgestellt, dass solche Festlegungen im deutschen Recht nicht enthalten waren. Nunmehr hat der Gesetzgeber ein Satzungeheuer in § 2 Abs. 14 und 15 AufenthG aufgenommen, die die Gerichte vor beträchtliche Herausforderungen stellen werden. Fraglich ist bereits, ob die Vorschrift dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot genügt, soweit etwa in § 2 Abs. 14 Nr. 4 AufenthG aus Einreisemodalitäten auf Fluchtgefahr geschlossen werden soll. Hohe Zahlungen an Schlepper sollen Indiz für fehlenden Ausreisewillen sein, weil es sich sonst um „verlorene Investitionen“ handle. Um Freiheitsentziehung zu vermeiden, muss der Ausländer diese gesetzliche Vermutung widerlegen; und das, obwohl es sich um Mutmaßungen über ein Verhalten vor seiner Einreise handelt! Freilich: Das Gesetz spricht davon, dass der Ausländer Zahlungen an Schlepper geleistet *hat*, nicht haben soll. Demnach muss die Zahlung an Schlepper zur Überzeugung des Haftrichters feststehen. Der Haftrichter wird aber kaum

jemals hierüber Beweis erheben können. Die Beziehung der Asylakte ist unergiebig: Warum soll z.B. bei Ablehnung des Asylantrags wegen fehlender Glaubhaftmachung der Asylgründe und fehlender Glaubwürdigkeit der Person ausgerechnet die Angabe zur Einreise von diesem Verdikt ausgenommen sein?

Der Haftgrund des § 62 i.V.m. § 2 Abs.14 Nr. 2 AufenthG spricht von Identitätstäuschung insbesondere durch Unterdrückung oder Vernichtung von Identitätsdokumenten. Worin soll etwa eine Täuschung liegen, wenn Identitätsangaben zutreffen? Mit dem Bestimmtheitsgrundsatz ist das nicht vereinbar, weil „Täuschen“ hier bedeutet, dass der Betroffene jemand anderes ist, als er zu sein vorgibt. Das bloße Erschweren der Beweisbarkeit der Identität ist begrifflich etwas gänzlich anderes.

In Dublin-Verfahren soll Haft zur Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat schon zulässig sein, wenn der Betroffene nicht freiwillig wieder in diesen Mitgliedstaat gereist ist. Demgegenüber besagt die Dublin III-VO klipp und klar: „Die Mitgliedstaaten nehmen eine Person nicht allein deshalb in Haft, weil sie dem durch diese VO festgelegten Verfahren unterliegt“ (Art. 28 Abs. 1 VO 604/2013 EU). Über die Sicherungshaft hinaus wurde in § 62b AufenthG ein Ausreisegewahrsam eingeführt: Bis zu vier Tage soll ein Ausländer aufgrund richterlichen Beschlusses im Transitbereich eines Flughafens oder andernorts festgehalten werden dürfen, wenn Haftgründe vorliegen und die Abschiebung voraussichtlich innerhalb dieser vier Tage stattfinden kann.

Zu guter Letzt: Bleiberecht, Berufsausbildung und Duldung – Fortschritt lässt sich nicht aufhalten

Genug gemäkelt. Befassen wir uns nun mit vermeintlich oder tatsächlich positiven Aspekten des Gesetzes:

Einen Fortschritt bringen die §§ 25a, b AufenthG, was die Legalisierung des Aufenthalts langjährig Geduldeter angeht.

Für Jugendliche und Heranwachsende gilt: Kein Stichtag mehr. Lediglich vier Jahre Mindestaufenthalt und Schulbesuch. Und: nur *eigene* Falschangaben zu Identität und Herkunft können einen Ausschlussgrund abgeben. Endlich ist die Zurechnung von Falschangaben der Eltern zulasten der Kinder vom Tisch. Falschangaben der Betroffenen können wegen der Verfahrenshandlungsfähigkeit (§ 80 Abs. 1 AufenthG) erst ab Vollendung des 16. Lebensjahres tatbestandlich sein. Aber auch dann muss die Unmöglichkeit der Abschiebung auf falschen Angaben des Jugendlichen *beruhen*. Für Jugendliche bis zur Volljährigkeit scheidet damit der Ausschlussgrund aus: Sie können nämlich i.d.R. nicht wirksam

Pass- oder Passersatzanträge bei der Botschaft des Heimatlandes stellen. Sie können auch ihre Eltern nicht zwingen, dies zu tun. Ist ein Amtsvormund bestellt, wird dieser von vielen Botschaften nicht anerkannt. Es fehlt daher zumeist an der kausalen Verknüpfung zwischen Falschangaben und Duldungsgrund. Außerdem beabsichtigt die Bundesregierung, demnächst ein Gesetz einzubringen, das die Verfahrenshandlungsfähigkeit wieder erst mit 18 Jahren beginnen lässt.

§ 25 b AufenthG beinhaltet eine stichtagsunabhängige Altfallregelung für alle, die nicht schon unter § 25a AufenthG fallen: An den Ausschlussgründen werden sich allerdings, wie an jeder bisherigen Altfallregelung, viele die Zähne ausbeißen. Die Vorschrift mag in ihrer Intention nachvollziehbar sein. Aber: Irgendwann muss Schluss sein mit dem Vorhalt vergangener Verfehlungen. Diese Bleiberechtsregelung betrifft nur diejenigen, die sich tatsächlich integriert haben. Warum gibt es dann kein Überwiegen der Integrationsleistungen gegenüber dem Vorwurf gesetzeswidrigen Verhaltens, welches die Voraussetzung der Integration erst geschaffen hatte? Immerhin erfreulich ist, dass § 25b AufenthG nur mündliche Deutschkenntnisse des Niveaus A2 verlangt.

Aus 7 wird 5:

Aufenthaltsverfestigung erleichtert

Begrüßenswert ist der Wegfall der Siebenjahresfrist bei der Aufenthaltsverfestigung nach § 26 Abs. 4 AufenthG. Damit wird die Streitfrage obsolet, ob die Norm *lex specialis* gegenüber § 9 AufenthG ist. Nunmehr ist es so, dass sich die Aufenthaltsdauer nach § 9 richtet, für Inhaber humanitärer Titel aber Zeiten des Asylverfahrens auf die Fünfjahresfrist anzurechnen sind.

Bildungsabschluss ist nicht Bildungsabschluss – Aufenthaltstitel zur Angleichung von Qualifikationen

Neu geschaffen wurde ein AT zwecks Herbeiführung von Anerkennungsvoraussetzungen ausländischer Bildungs- und Berufsabschlüsse. Die Aufenthaltserlaubnis kann erteilt werden, wenn zuständige Stellen festgestellt haben, dass durch zeitlich überschaubare Qualifizierungs- oder sonstige Bildungsmaßnahmen die Gleichwertigkeit des ausländischen Abschlusses hergestellt werden kann. Die Regelung ist vernünftig, aber zu kompliziert geraten. Wieder einmal bestehen Beteiligungs- und Zustimmungserfordernisse der Bundesagentur für Arbeit nach § 39 AufenthG mit Befreiungsmöglichkeiten durch Rechtsverordnung.

Berufsausbildung als Abschiebungsverbot: Die Angst des Gesetzgebers vor der eigenen Courage

Berufsausbildung hat als Abschiebungsverbot Eingang gefunden in § 60a AufenthG. Das klingt gut, ist aber systemwidrig, weil eine Berufsausbildung i.d.R. mehr als 18 Monate dauert und damit eigentlich ein Regelfall des § 25 Abs. 5 AufenthG vor. Im Übrigen ist es bekanntlich schwierig, Ausbildungsbetriebe zu überzeugen, dass sie mit einem Geduldeten langfristig planen können.

Nichts wie weg:

Erleichterte Abschiebung Inhaftierter

Von großer praktischer Bedeutung ist die Änderung des § 456a StPO über die vorzeitige Abschiebung inhaftierter ausländischer Verurteilter. Bisher war hochstreitig, ob die Ausweisungsverfügung bestandskräftig (so ohne nähere Darlegung die überwiegende Kommentarliteratur) oder nur vollziehbar (so die Praxis vieler Staatsanwaltschaften) sein musste. Jetzt wird nicht mehr auf die Ausweisung abgestellt, sondern auf den Vollzugsakt in Form von Abschiebung, Zurückschiebung oder Zurückweisung.

Viel Lärm um fast nichts: Ein Fazit

Die gesetzgeberische Absicht ist deutlich zu erkennen: Ausreisepflichtige sollen schneller abgeschoben werden, Integrierte leichter ein Aufenthaltsrecht erlangen. Notwendig, aber wie immer inkonsequent, ist die Aufnahme stichtagsunabhängiger Bleiberechtsregelungen. Die Erkenntnis des Zusammenhangs zwischen Fachkräftemangel und Migration ist zumindest angekommen.

Das System der Einreisesperren und Aufenthaltsverbote ist kaum noch zu überblicken. Einreisesperren gegen abgeschobene Asylantragsteller, Schutzsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten und erfolglose Mehrfachfolgeantragsteller verstoßen gegen das Recht auf Zugang zum Asylverfahren, welches weder in der GFK noch in den Qualifikationsrichtlinien beschränkt ist. Das angeblich so überforderte BAMF darf sich jetzt Zeit nehmen für die Verhängung von Sperren und für deren Befristung. Sicherungshaft und Abschiebungsgewahrsam könnten die Hafteinrichtungen zum Überlaufen bringen angesichts der Vielzahl von Regelbeispielen zur Fluchtgefahr. Die Zahl der Haftverfahren und der verwaltungsgerichtlichen Verfahren, etwa gegen die Festsetzung von Einreisesperren durch das BAMF wird erheblich steigen. Statt entlastet zu werden, erhält es unsinnige neue Aufgaben zugewiesen.

kabis@koenigswall.de

beA Ante Portas – Was ist von Anwälten jetzt zu tun?

Von RA Martin Schafhausen, Frankfurt/M

In weniger als vier Monaten beginnt der elektronische Rechtsverkehr für alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Deutschland. Ab dem 1.1.2016 nutzen Sie ein **besonderes elektronisches Anwaltspostfach**, kurz beA. In Heft 5/2015 der Zeitschrift „Anwalt im Sozialrecht“ (ASR) werden hierzu zwei Aufsätze erscheinen. Die wesentlichen Hinweise meiner „To Do-Liste“ finden Sie hier zusammengefasst:

Ihr beA werden Sie nutzen *müssen*, ob Sie es wollen oder nicht. Die BRAK verschafft Ihnen ein neues Postfach, einen weiteren Briefkasten, über den ab dem 1.1.2016 kommuniziert wird. Sie können Post von Gerichten erhalten, auch die Rechtsanwaltskammern werden das Postfach nutzen, eine Kommunikation von Anwalt zu Anwalt ist möglich. Obwohl Sie sich in das Postfach „Erstanmelden“ müssen, brauchen Sie es nicht in Besitz zu nehmen, um elektronisch erreicht zu werden. Eine ganze Reihe von Dingen sind bis dahin zu veranlassen:

Das beA kann mit einem **internetfähigen Rechner** in jedem **Internetbrowser** geöffnet werden. Auch die Nutzung des Safari-Browsers von Apple ist möglich. Sie müssen keine zusätzliche Software installieren. Die BRAK hat aber auch eine Schnittstelle zur Verfügung gestellt, über die Rechtsanwaltssoftware mit dem beA kommunizieren kann. Die Weboberfläche des beA entspricht gängigen Mailprogrammen. Sie finden einen Posteingangs- und einen Postausgangsordner, einen Ordner für Entwürfe usw. Sie können eigene Ordner anlegen und eigene Ansichten des oder der Postfächer definieren.

Die BRAK nennt im Internet (www.bea.brak.de) technische Voraussetzungen für die Nutzung des beA, die von üblicher Hardware sicher erfüllt werden. Ein Augenmerk sollten Sie darauf richten, dass Ihre **Internetverbindung** schnell genug ist.

Sie sind berufsrechtlich zur Nutzung des beA verpflichtet (§ 31a BRAO), bei Nichtnutzung des Postfachs können Haftungsprobleme auftreten.

Für die „**Erstanmeldung**“ Ihres beA benötigen Sie eine sogenannte **beA-Karte**, die Sie über die BNotK bestellen können. Hierüber haben Sie wahrscheinlich schon schriftliche Informationen der BRAK erhalten, ansonsten erfolgt das demnächst. Hilfreich ist auch das Internetangebot www.bea.bnotk.de.

Die beA-Karte wird es in zwei Ausführungen geben: Eine Basiskarte und eine Karte mit Signaturfunktion. Mit der **beA-Karte**

Signatur können Sie auch Schriftstücke, die Sie über das beA versenden, signieren. Da wir noch bis zum 31.12.2017 (bestimmende) Schriftsätze signieren müssen (und es danach weiterhin tun sollten), empfiehlt es sich, eine Karte mit Signaturfunktion zu bestellen. Überlegen Sie auch, ob Sie sich nicht eine zweite Karte bestellen oder eine Signaturkarte eines anderen Anbieters zusätzlich anschaffen.

Wenn sich Ihre Mitarbeiter(innen) ebenfalls in Ihrem Postfach anmelden sollen, um Nachrichten herunterzuladen und weiter zu bearbeiten, was ich empfehle, müssen Sie ihnen auch einen sicheren Zugang in Ihr beA ermöglichen. Die BNotK bietet hierfür Mitarbeiter-Chipkarten oder Softwarezertifikate an.

Sie benötigen ein **Chipkartenlesegerät**. Nach dem Signaturgesetz sind nur solche Geräte zugelassen, die eine eigene, von dem Computer unabhängige Zahlentastatur haben. Hinweise zu solchen Geräten finden Sie im Internetangebot der BRAK und der BNotK. Überlegen Sie, ob Sie nicht auch die Computer Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem Chipkartenlesegerät ausstatten. In unserer Kanzlei haben wir bereits für jeden Arbeitsplatz ein solches Gerät angeschafft. Die Kartenlesegeräte sollten Sie ebenso wie die beA- und Mitarbeiterkarten zeitnah bestellen, damit es nicht Ende des Jahres zu Lieferengpässen kommt.

Um Dokumente, die Sie noch nicht in elektronischer Form vorliegen haben, versenden zu können, benötigen Sie darüber hinaus einen **Scanner**. Prüfen Sie, ob Ihr Kopiergerät bereits eine Scanfunktions hat; ansonsten sollten Sie sich auch darum kümmern.

Die Kommunikation über das beA ist sicher. Die Nachrichten werden end-to-end-verschlüsselt. Das bedeutet, dass die Nachrichten, Schriftsätze usw. auf Ihrem Rechner verschlüsselt und erst auf dem Rechner des Empfängers entschlüsselt werden. Die Nachrichten liegen auch auf den Servern der BRAK niemals unverschlüsselt. Deren Server stehen an zwei verschiedenen Orten in Deutschland und sind, wie üblich, ausfallsicher ausgestattet. Verschießen Sie sich dem elektronischen Rechtsverkehr nicht. Nutzen Sie das beA auch zur **aktiven Kommunikation, sammeln eigene Erfahrungen** und geben auch den Gerichten die Möglichkeit, Erfahrungen zu sammeln. Bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ausschließlich elektronisch mit den Gerichten kommunizieren können, ist es nicht mehr weit. Der elektronische Rechtsverkehr bietet Chancen, die wir nutzen sollten.

Anmerkung von RA Rainer M. Hofmann:

Wir danken dem Kollegen, dass er uns die vom Gesetzgeber vor einiger Zeit verfügbaren neuen Pflichten der Anwaltschaft näher bringt. RA Schafhausen ist vom Vorstand des DAV entsandtes Mitglied im Geschäftsführenden Ausschuss der ARGE und dort sowie in der ARGE Sozialrecht des DAV und als Schriftleiter der ASR sehr aktiv. Die beschriebenen Aufsätze finden Kolleg(inn)en als Dokumente 2356 a) & 2356 b) im Internet.

Hier allerdings eine Gegenposition:

Im Angesicht von NSA-Überwachung, Be-spitzelung durch deutsche Geheimdienste und Hacker-Orgien erscheint es mehr als fahrlässig, sich für unsere wichtige und Vertraulichkeit verlangende Tätigkeit auf das Internet zu verlassen. Es hat bisher noch keine Neuerung in der „Computerei“ gegeben, die nicht nach kurzer Zeit geknackt wurde.

Ein wenig erinnert die häufig verbreitete Euphorie zum Thema beA an die Männer, die ihren Söhnen Spielzeugeisenbahnen schenken, damit die Väter damit spielen können. Auch wenn sie wissen, dass irgendwo auf der Strecke der Zug immer entgleist. Macht nichts. Es hat trotzdem Spaß gemacht.

Der Redakteur dieser Zeitung hat sein Büro so organisiert, dass niemand mit Zugriff auf das Netzwerk der Bürorechner Zugang ins www hat. Kommunikation im Internet findet ausschließlich über einen „Stand-Alone-Rechner“ außerhalb des Netzwerks statt. Aus Sicherheitsgründen!

Soweit es rechtlich zulässig und technisch machbar ist, wird er sich auch weiterhin Zumutungen entziehen, die ihn zwingen wollen, das Mandatsgeheimnis auf- und dessen Ver-rat und das Mitlesen freizugeben.

Als der Gesetzgeber die Prozessordnungen veränderte und Zustellungen per Telefax für zulässig erklärte, selbstverständlich auf unsere Kosten, denn wir zahlen ja das Papier, den Toner und die Wartung des Geräts, obwohl das GKG verlangt, dass Gerichte den Mandanten ein bis zwei Exemplare von Entscheidungen kostenfrei zur Verfügung zu stellen haben, sannen einige Berufskolleg(inn)en auf Abhilfe. Eine diskutierte Lösung war damals, das Kanzleifax für die Faxrufnummern von Gerichten, die von der Fax-Zustellung extensiven Gebrauch machten, zu sperren. Vielleicht gibt es ja bald eine Software, die das ungewollte Einlegen von Mails in das beA verhindern kann.

Und vielleicht überlegt sich der Gesetzgeber das Ganze ja auch noch einmal. Spätestens dann, wenn die ersten über das „sichere“ beA versandten Strafakten von prominenten Korruptionsverdächtigen bei Wikileaks eingestellt sind?

Wer weiß heute noch, dass im Regierungsprogramm 2005 der CDU das Versprechen stand, die Bankenaufsicht zurückzuschrauben? Das war vor dem letzten großen Crash! Heute traute sich kaum einer, solchen Unsinn weiter zu erwägen. Möge es dem beA ähnlich ergehen.

*Erwiderung von RA Schafhausen:
Eine kurze Duplik sei mir gestattet, die Frage der Sicherheit der Kommunikation über das beA ist viel zu ernst, um sich dieser Frage nicht vorrangig zuzuwenden. Der Vorwurf der eisenbahnspielenden Männer trifft mich hart. Es gab eine Eisenbahn in der Familie Schafhausen, es war das Spielzeug unseres Sohnes und seines Opas. Mir hat nicht nur das Spielen damit keine Freunde bereitet.*

beA lässt sich auch über eine „Stand-Alone-Lösung“ betreiben. So wie Sie heute Anhänger, die Sie per Mail verschicken wollen, per Datenträger an den „Stand-Alone-Rechner“ tragen, können Sie auch mit Ihrem beA auf einem solchen Rechner arbeiten. Es genügt, die Eingänge an einem solchen Rechner auszudrucken, eine elektronische Weiterverarbeitung muss es nicht geben. Nur am Rande, auch wir haben viele Jahre so gearbeitet.

Dass der Versand von Schriftsätzen über die unverschlüsselte Telefonleitung per Fax viel unsicherer ist, als die verschlüsselte Kommunikation über das beA, dürfen wir bei der Diskussion nicht aus den Augen verlieren. Es war ein bekannter Fernsehmoderator, der einen Schriftsatz statt an das Gericht an seinen Lieblingsitaliener gefaxt hat. Unsere Geheimdienste sind auch heute noch geschickt in dem Ausspähen der „gelben“ Post, trotzdem nutzen wir sie. Was die elektronische Kommunikation in Strafsachen angeht, müssen wir zur Kenntnis nehmen, dass das ERV-Gesetz die StPO nicht geändert hat. Erforderliche Gesetzesänderungen sind zur Zeit nicht zu erwarten.

Aus Rechtsprechung und Verwaltung

Wir stellen kurz interessante Entscheidungen und Rechtsentwicklungen vor. Materialien sind im Volltext nur für Mitglieder zugänglich. Sie können ausgedruckt werden. Einsendungen werden an die Redaktion erbeten.

Allgemeines

Synopsen zum geänderten AufenthG

Durch das Neubestimmungsgesetz (NeubestG) ist das Aufenthaltsgesetz erneut umfassend geändert worden. Hierzu werden zwei Synopsen ins Netz gestellt:

Die erste vergleicht altes Recht mit dem Referentenentwurf vom April 2014, dem Kabinettsentwurf vom Dezember 2014 und der Endversion i. d. F. durch den Innenausschuss des Bundestages. Gut für das Nachvollziehen von Entwicklungen.

Die zweite Version stellt nur altes und neues Recht nebeneinander. Das erleichtert die Übersicht.

*Version 1: Verfasser RA Rolf Stahmann, Berlin
Fundstelle: Dokument 2357 a) im Internet*

*Version 2: Verfasser: RA Rolf Stahmann, Berlin & RA Rainer M. Hofmann, Aachen
Fundstelle: Dokument 2357 b) im Internet*

Führerschein und Identitätsnachweis

Da Ausländer, insbesondere Flüchtlinge und Asylanttragsteller nicht selten Schwierigkeiten haben, vor Abnahme der Fahrerlaubnisprüfung Nachweise über Ort und Tag der Geburt (§ 21 Abs. 3 Nr. 1 FeV) zu erbringen, wird in NRW Folgendes verfügt:

Bei Personen, die keinen Personalausweis oder Reisepass des Heimatlandes besitzen, sollen als Nachweise anerkannt werden:

- Deutsche Reiseausweise jeder Art;
- Aufenthaltsgestattung und Ausweisersatz.

Bei diesen Dokumenten gilt das auch, wenn sie einen Zusatz enthalten, dass Personalangaben auf eigenen Angaben des Ausländers beruhen.

Aufenthaltstitel und Duldung ohne Ausweisersatzfunktion sollen anerkannt werden, wenn der Ausländer seit mindestens vier Jahren erlaubt, geduldet oder gestattet in Deutschland lebt, nicht wegen einer Straftat oder OWi, die mit der Fahreignung zu tun hat, verurteilt wurde und er zur Aufnahme einer Berufsausbildung oder Erwerbstätigkeit berechtigt ist.

Der Erlass enthält weitere Hinweise zum Verfahren.

*Ministerium für Verkehr etc. NRW
Erlass v. 16.6.2015*

Verfasser: MR Kettenbach

Einsender: Flüchtlingsrat NRW

Fundstelle: Dokument 2358 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

S. auch Erlass aus Baden-Württemberg vom 7.5.2013, ANA 2013, 37 – Dok 1909.

Spendenaufwurf gegen Rechtsextreme

Mitte August wurde in dem Ort Jamel in Mecklenburg-Vorpommern, welches als rechtsextremes Modelldorf gilt, die Scheune eines Ehepaars abgefackelt. Alljährlich veranstaltet das Paar ein „Festival gegen Rechtsextremismus“. Die Familie braucht Unterstützung zum Wiederaufbau:

Spendenkonto der Amadeu Antonio Stiftung

Stichwort: „Jamel“

GLS Bank Bochum

BLZ: 430 609 67

Konto: 6005 0000 00

IBAN: DE32 4306 0967 6005 0000 00

BIC: GENODEM1GLS

Aufruf v. 13.8.2015

Verfasser und Einsender:

Amadeu Antonio Stiftung

Fundstelle: Dokument 2359 im Internet

Umfrage zu Diskriminierungserfahrungen

Die „Antidiskriminierungsstelle des Bundes“, errichtet aufgrund des AGG, führt in der Zeit vom 1.9. bis 30.11.2015 die bislang größte Umfrage zu Erfahrungen von und mit Diskriminierungen in Deutschland durch.

Unter www.umfrage-diskriminierung.de kann jedermann (und jede Frau) hieran teilnehmen. Weitere Informationen bei Nathalie.Schlenzka@ads.bund.de.

Pressemitteilung der Migrationsbeauftragten, Behindertenbeauftragten und ADS vom 31.8.2015

Fundstelle: Dokument 2360 im Internet

Hilfe für Deutsche im Ausland nach §§ 5, 6 Konsulargesetz

Eine umfangreiche, wenn auch nicht in jeder Hinsicht vollständige Sammlung von Handreichungen, Dienstsanweisungen zu den Voraussetzungen der Unterstützung von Deutschen im Ausland hat der Einsender nach dem IFG vom Auswärtigen Amt erhalten. Diese wird hier ins Netz gestellt.

Weisung des AA etc.

Einsender: Tim Gerber, Hannover

Fundstelle: Dokument 2361 im Internet

UN-Empfehlungen an Deutschland zur Bekämpfung von Rassismus

Der UN-Fachausschuss zur Anti-Rassismuskonvention (CERD) hat umfangreich Kritik an Deutschland geäußert und eine Vielzahl von Empfehlungen zur Umsetzung der Konvention gegeben. Dazu gehören u.a.:

- Ende des Racial Profiling sowie Abschaffung oder Veränderung von § 22 Abs. 1 BPolG.

- Klarere Aufarbeitung der rassistischen Aspekte der NSU-Morde.

- Schaffung eines Erinnerungstages zum Genozid an Sinti und Roma.

- Umsetzung der Anti-Rassismuskonvention in deutsches Recht, damit das Vertragswerk direkt anwendbar und von Gerichten zu beachten ist.

CERD Abschließende Bemerkungen vom 15.5.2015 (in Englisch)

Fundstelle Dokument 2362 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Weiterführende Informationen sind verfügbar unter www.institut-fuer-menschenrechte.de

EMRK

Regierungen an menschenrechtliche Verpflichtungen erinnert

Der Generalsekretär des Europarats erinnert in einem persönlichen Schreiben an die Regierungschefs aller 47 Mitgliedstaaten des Europarats aus aktuellem Anlass an die europäischen menschenrechtlichen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten. Unter ausfühlichem Hinweis auf Rechtsprechung des EGMR nimmt er Stellung zu folgenden Themenkomplexen:

- Zugang zum Territorium.

- Aufnahmebedingungen.

- Freiheitsentziehung.

- Mindestbedingungen der Unterbringung.

- Zugang zum Rechtsmittelverfahren.

- Verpflichtungen bei vulnerablen Gruppen.

- Keine unnötige Gewalt bei Abschiebungen.

Protection of migrants and asylum-seekers: States' main legal obligations under the Council of Europe Conventions

Verfasser: Thorbjorn Jagland

Einsender: Florian Geyer, Brüssel

Fundstelle: Dokument 2363 im Internet

EU-Recht

Alle Europäer waren mal Flüchtlinge

„Wir Europäer sollten wissen und niemals vergessen, warum es so wichtig ist, Zuflucht zu bieten und für das Grundrecht auf Asyl einzustehen.“ Dies ist der vielleicht wichtigste Satz aus der Rede des Präsidenten der EU-Kommission, Jean Claude Juncker, zu

der aktuellen Flüchtlingskrise. Ein bemerkenswertes Bekenntnis zum Zusammenstehen, zur Verstärkung der Gemeinsamkeit und wider die nationalen Egoismen in der Union. Die Rede des Kommissionspräsidenten ist in weiten Teilen von gutem europäischem Geist durchzogen, der daran erinnert, was die schlimme Alternative zu einem geeinten Europa wäre. Enthalten in ihr ist aber leider auch die Lüge, dass die meisten Staaten des Westbalkans europäisch gemeinsam zu sicheren Herkunftsländern erklärt werden könnten. Hierzu eine Kritik der Sprecherin für Flüchtlingspolitik der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Bundestag.

Die EU-Kommission legt auch ein umfassendes Vorschlagspaket zur Bewältigung der Flüchtlingskrise vor. Dazu gehört eine „Notumsiedlung“ von insgesamt 160.000 Flüchtlingen aus Italien, Griechenland und Ungarn in andere Unionsstaaten. Außerdem zukünftig eine Dauer-Umsiedlung nach der Größe und Kraft der Mitgliedstaaten.

Rede zur Lage der Union 2015 vom 9.9.2015 im Europäischen Parlament in Strasbourg

*Fundstelle: Dokument 2364 a) im Internet
Pressemitteilung der Bundestags-Fraktion Bündnis 90/Die Grünen v. 9.9.2015*

Verfasserin: Luise Amtsberg, MdB

Einsenderin: Jutta Graf, Berlin

Fundstelle: Dokument 2364 b) im Internet

„Kommissionspaket Asyl“ v. 9.9.2015

Einsender: Florian Geyer, Brüssel

Fundstelle: Dokument 2364 c) im Internet

EU-Türkei: Trotz Stillhalteklauseln Verschlechterungen angeblich zulässig

Und schon wieder meinen die Bundesrichter in Leipzig, ohne die Weisheit des EuGH auskommen zu dürfen.

Für ein unbefristetes Aufenthaltsrecht reichen früher einfache mündliche Kenntnisse der deutschen Sprache aus. Heute ist das anders. Also berief sich eine türkische Staatsangehörige auf die Stillhalteklauseln des Assoziationsrechts. Einfache deutsche Sprachkenntnisse hat sie, aber keine nach „B 1“.

Das stellt, so das Bundesgericht richtig, eine Verschlechterung gegenüber dem AusIG 1965 dar. Auch wird erkannt, dass der EuGH immer wieder alle aufenthaltsrechtlichen Rahmenbedingungen dem Verschlechterungsverbot unterstellt hat.

Macht aber nichts, meint man in Sachsen, denn der EuGH hätte ja in einer einzigen missverständlichen Entscheidung erklärt, das Assoziationsrecht habe nur wirtschaftliche Bedeutung, konkret gehe es also nur um die Arbeitnehmerfreizügigkeit (vgl. U. v. 8.12.2011, C-371/08 Ziebell, ANA 2012, 3 – Dok 1578). Dass dem eine Legion von Entscheidungen gegenüber stehen, die die Stillhalteklauseln weit über Arbeitsmarktaspekte hinaus anwenden, interessiert das Bundesverwaltungsgericht nicht. Die Klägerin habe als Familienangehörige eines türkischen Arbeitnehmers unbeschränkter Arbeitsmarktzugang. Deshalb träfe sie die Verschlechterung nicht in ihrer assoziationsrechtlichen Position.

BVerwG, U. v. 28.4.2015, I C 21.14

Richter: Prof. Dr. Berlit, Prof. Dr. Dörig,

Prof. Dr. Kraft, Fricke, Dr. Rudolph

Fundstelle: Dokument 2365 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Derselbe Senat hatte – in anderer Besetzung – unter Hinweis auf Rechtsprechung des EuGH entschieden, dass z. B. die Erhöhung von Gebühren für Aufenthaltstitel, die nicht im Assoziationsrecht vorgesehen sind, gegen Stillhalteklauseln und Diskriminierungsverbot verstoßen (ANA 2013, 24 – Dok 1853 a). Dann mag uns doch mal jemand erklären, wieso das nicht gelten soll bei der Erteilung eines Daueraufenthaltsrechts.

Es ist jetzt erforderlich, dass Untergerichtliche Vorlagebeschlüsse an den EuGH verfassen, weil sich das BVerwG unter Missachtung seiner gesetzlichen Verpflichtungen wieder einmal dazu nicht hat durchbringen können.

Staatsangehörigkeit

Einbürgerung: Rücknahme nicht auf Verdacht. Ermessensausübung nötig.

Vor einigen Jahren war bekannt geworden, dass beim „Europa Bildungsforum Lünen“, Leiter Birol Kara, Ausländern, die nicht über genügend Sprachkenntnisse verfügten, ermöglicht wurde, Sprachzertifikate der Firma TELC zu erlangen. Bundesweit sind daraufhin hunderte von Ermittlungsverfahren und unzählige Rücknahmeverfahren wegen Erteilung von Niederlassungserlaubnis und Einbürgerung eingeleitet worden. Diese Verfahren beruhen nicht selten einzig und allein auf der Setzung eines Häkchens hinter dem Namen eines Prüflings oder auf dessen Passkopie durch den inhaftierten Herrn Kara oder auf dessen Aussage, alle Prüflinge, die nicht aus NRW stammten, hätten manipulierte Prüfungen abgelegt. Tatsächlich gab es aber auch viele Prüflinge, die Prüfungen korrekt ablegten und nur deshalb nach Lünen führen, weil man dort schnell einen Termin bekam. Hier ein Fall aus Hessen: Ein Syrer mit deutscher Ehefrau und drei deutschen Kindern war unter Vorlage eines TELC-Sprachzertifikats aus Lünen Ende 2011 eingebürgert worden. Mitte 2012 wurde gegen den Mann Strafanzeige bei der StA Limburg erstatet, er habe das Zertifikat durch Manipulation und Zahlung von Bestechungsgeld erhalten. Das Verfahren wurde ca. 1 Jahr später nach § 153 Abs. 1 StPO eingestellt. Während des Ermittlungsverfahrens hatte der Mann erneut ein Sprachzertifikat bei einer anderen Sprachschule erworben, dessen Korrektheit nicht in Zweifel steht.

Trotz allem nahm der RP Gießen 2015 die Einbürgerung des Mannes unter Anordnung des Sofortvollzugs zurück. Die Einstellung nach § 153 StPO belege ja, dass eine Schuld vorgelegen habe.

Die Klage war erfolgreich:

– Aus Aussagen des Manipulators, Prüfungen aller Personen aus anderen Bundesländern seien manipuliert, ergibt sich wegen Pauschalität und Unbestimmtheit kein substantiierter Tatverdacht. Und bei einer Einstellung nach § 153 StPO erfolgt keine Schuldfeststellung.

– Ein Sprachzertifikat ist zur Einbürgerung gar nicht erforderlich, es dient nur zur Erleichterung des Nachweises von Sprachfähigkeiten. Erheblich ist ausschließlich die tatsächliche Beherrschung der deutschen

Sprache. Überdies hatte TELC das Zeugnis nicht annulliert.

– § 35 StAG enthält kein intendiertes Ermessen. Vielmehr sind Überlegungen der Wiederherstellung rechtmäßiger Zustände mit den Rechten des Betroffenen abzuwägen. Die Entscheidung darf nicht schematisch erfolgen.

– Es wird auch noch ein weiteres Argument der Behörde zurückgewiesen: Diese hatte unter Hinweis auf die „Rache-Rechtsprechung“ mancher Obergerichte, wonach auch bei Rücknahme der Einbürgerung für die Vergangenheit der zuvor besessene Aufenthaltstitel nicht wieder auflebe, so argumentiert: Dann könne sich aus dem weiteren erworbenen Sprachzertifikat nicht ein (neuerlicher) Einbürgerungsanspruch ergeben, da der Aufenthalt des Mannes zwischenzeitlich unzulässig gewesen sei. Der Rechtssatz „dolo facit qui petit quod statim rediturus est“ fände also keine Anwendung. Ohne sich mit der Richtigkeit dieser Rechtsprechung auseinanderzusetzen, weist das Gericht darauf hin, dass ein gedachtes Nichtbestehen eines Einbürgerungsanspruchs im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung über die Rücknahme nicht zur Folge haben darf, dass eine rechtswidrige Entscheidung rechtmäßig wird. Zu den Vorgängen um die Sprachschule in Lünen wird auch ein Erlass des IM Niedersachsen ins Netz gestellt.

VG Wiesbaden, U. v. 15.6.2015,

6 K 168/15.WI

Richter: H. H. Schild

Einsenderin: Johanna Bernhardt

Fundstelle: Dokument 2366 a) im Internet

Erllass IM Niedersachsen v. 29.8.2012

Verfasser: Denis Lehmkeper

Fundstelle: Dokument 2366 b) im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Nachdem die Ermittlungen gegen die Sprachschule in Lünen durch eine Sonderkommission des LKA mit Nachdruck geführt worden waren, schien man dort an einem Punkt plötzlich die Lust verloren zu haben. Es wäre möglich gewesen, von der Firma TELC die dort gescannt archivierten Prüfungsbögen heraus zu verlangen. Eine Durchsuchungsanordnung hatte vorgelegen. Da aber die Originale vernichtet waren, zog sich die Polizei in Kenntnis des elektronischen Archivs zurück und die Verfahren gegen die meisten Prüflinge wurden alsbald an die Wohnsitzstaatsanwaltschaften abgegeben. Dort sowie bei den Ausländerämtern und Einbürgerungsbehörden wurden dann umfangreich Strafverfahren und Rücknahmeverfahren eingeleitet. Viele Ermittlungsverfahren wurden wegen geringer Schuld eingestellt. Andere wurden im Strafbefehlsverfahren erledigt. Und es gab auch Freisprüche. Eine Reihe von Rücknahmeverfahren wurden oft mit für die Betroffenen nachteiligem Ergebnis beendet.

Die vorstehenden Informationen können Berufskolleg(inn)en ggf. bei strafrechtlichen Wiederaufnahmeverfahren oder bei Verfahren der Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte helfen.

Bedauerlich ist allerdings das trotz diverser Entscheidungen des EGMR zum Vorhalteverbot nach Einstellungen von Strafverfahren ohne Prüfung des Schuld-

vorwurfs (z. B. § 153 StPO) nicht deutlicher gefolgt wird. Die Behauptung deutscher Gerichte, dass das nicht auch für Verwaltungsverfahren gälte, darf so eigentlich nicht stehen bleiben.

Einreise/Visa

Globalzustimmung zum Familiennachzug zu syrischen Schutzberechtigten nach automatisiertem Datenabgleich

Aufgrund einer Anregung von AA und BMI (ANA 2015, 29 – Dok 2341c) haben alle Bundesländer diese Zustimmung für die Visumerteilung an Familienangehörige anerkannter Flüchtlinge, auf die gem. § 29 Abs. 2 S. 2 AufenthG Anspruch besteht, erteilt. Hier ein Erlass (mit Anlagen) aus NRW. Die Zustimmung wird mit vielen Einschränkungen versehen:

– Wichtigste Voraussetzung ist, dass die Identität des Stammberechtigten und das Vorliegen des zum Nachzug berechtigenden Titels (im AZR) auch ohne Einzelfallzustimmung feststellbar ist.

– Es wird eine „qualifizierte Glaubhaftmachung“ der familiären Verhältnisse eingeführt, weil aus Syrien aktuelle Personenstandsregisterauszüge schwer oder gar nicht mehr zu beschaffen sind.

– Der Nachweis einer bestehenden Ehe ist hiervon allerdings nicht erfasst. Ebenso wenig soll sich dieses Verfahren auf männliche Familienmitglieder im wehrfähigen Alter beziehen. In diesen Fällen bleibt es bei der Notwendigkeit von Urkundsnachweisen.

Die ABH's werden ersucht, aber ausdrücklich nicht angewiesen, in anderen Fällen von Vorabzustimmungen Gebrauch zu machen. Die Bundesregierung musste dem Parlament berichten, dass in der Türkei zur Zeit Wartezeiten von 16 Monaten (!) bei der Visaerteilung bestehen. Diese und weitere Hinweise finden sich in einer Antwort auf eine kleine Anfrage im Bundestag.

Erlass v. 1.9.2015

Verfasser & Einsender: MIK NRW

Fundstelle: Dokument 2367 a) im Internet

Einsender: Dr. Thomas Hohlfeld, Berlin:

Antwort der BuReg v. 3.9.2015

Fundstelle: BT-Drs. 18/5914 & Dokument 2367 b) im Internet

Zusammenfassung des Einsenders v.

11.9.2015

Fundstelle: Dokument 2367 c) im Internet

Neue Aufnahmebedingungen für jüdische Zuwanderer aus Ex-UdSSR

Das BMI hat die nach § 23 Abs. 2 AufenthG erlassenen Regelungen für die Zuwanderung von Juden aus der ehemaligen Sowjetunion erneut geändert:

Der Nachweis der Zugehörigkeit zum berechtigten Personenkreis wird geringfügig erleichtert (auch über die Großeltern) und es wird für eng begrenzte Ausnahmefälle die Möglichkeit eines Zweitansatzes eingeführt.

Anordnung des BMI i.d.F. v. 21.5.2015

Einsender: BAMF

Fundstelle: www.bamf.de/DE/Migration/JuedischeZuwanderer/Verfahren/verfahren-node.html & Dokument 2368 im Internet

Aufenthalt

Aufenthaltsverfestigung bei international Schutzberechtigten erleichtert

2005 ist die Regelüberprüfung des Fortbestehens von Fluchtgründen durch das BAMF in das Gesetz aufgenommen worden. Vor einer positiven Stellungnahme der Bundesbehörde durfte die ABH keine Niederlassungserlaubnis (NE) erteilen.

Aufgrund einer bisher wenig beachteten Änderung in § 26 Abs. 3 AufenthG gilt neuerdings: Eine NE muss Schutzberechtigten erteilt werden, die seit drei Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind, es sei denn, das BAMF hat zuvor von sich aus mitgeteilt, dass Widerrufs- oder Rücknahmevoraussetzungen vorliegen. Diese Regelung gilt auch für „Resettlement-Flüchtlinge“ (§ 23 Abs. 4 AufenthG).

Das BAMF erklärt hierzu in einer Presseerklärung, dass sich in einer Vielzahl von Fällen der Aufwand für Einzelfallprüfungen, die das Bundesamt durchführen muss, deutlich verringere.

Presseerklärung (PE) vom 13.8.2015

Verfasser: BAMF

Einsender: RA Michael Ton, Dresden

Fundstelle: Dokument 2369 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Missverständlich ist die PE allerdings deshalb, weil in § 73 Abs. 2 a AsylVfG noch immer die Verpflichtung des BAMF enthalten ist, spätestens drei Jahre nach der Anerkennungseinscheidung eine Widerrufsprüfung vorzunehmen und das Ergebnis der ABH mitzuteilen. Es wird vom BAMF erklärt, nun würden keine „Widerrufsakten“ mehr angelegt, was eine Entlastung darstelle.

Für die forensische Praxis wichtig ist aber Folgendes: Während bei Wegfall von Folgegründen die erste Prüfung verpflichtend zum Widerruf führt, ist bei nachfolgenden Prüfungen nach Ermessen zu entscheiden.

Wie aber soll der Ausländer erfahren, wie die erste Widerrufsprüfung ausgefallen ist, um sich anlässlich des Widerrufs nach einer zweiten Prüfung z. B. auf nicht ausgeübtes Ermessen berufen zu können, wenn hierzu keine Akten existieren? Im Mindestfall ist vom BAMF aktenkundig zu machen, und sei es in der Akte des Ursprungsverfahrens, dass und warum ein erster Widerruf nicht erfolgt ist. Vor Gericht sollte man darauf dringen, dass hierzu Auskünfte erteilt und Akten beigezogen werden. S. im Übrigen Hofmann, Widerrufsprüfung durch das Bundesamt: Wie erfährt man davon, ANA 2008, 3.

BAMF-Beteiligung bei Feststellung von Abschiebungsverboten: Es kann auch schnell gehen

Wir hatten über Informationen aus dem BAMF berichtet. Dort würden derzeit erst Anfragen von ABH's nach § 72 Abs. 2 AufenthG aus dem Jahr 2012 bearbeitet; s. ANA 2015, 30 – Dok 2346 a) & b). Das gilt aber nicht uneingeschränkt. Dies wird belegt in einer Entscheidung des BVerwG (v. 25.3.2015, 1 C 16.14, dort Rn 5 f, 20):

Das BVerwG teilt mit, dass eine ABH im August 2012 das BAMF um Stellungnahme

gebeten hatte, ob der Ausschlussgrund des § 25 Abs. 3 S. 2 b) AufenthG vorliegt. Das BAMF reagierte hierauf bereits am 1.10. und 22.11.2012.

Man kann also auch schnell arbeiten! Gilt das nur, wenn es zum Nachteil von Ausländern geht?

Tunesien – Abschiebungsverbot PTBS

Bei einem Mann, der an einer dauerhaften psychischen Erkrankung leidet, in Tunesien zuvor am Rande des Existenzminimums gelebt und auch keine vermögenden Verwandten hat, wird vom BAMF ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG festgestellt.

Bescheid v. 24.6.2015, Az: 5823002 – 285

Verfasser: Frau/Herr Cichy

Einsender: RA Andreas Becher, Bonn

Fundstelle: Dokument 2370 im Internet

Flüchtlingsrecht

Asylverfahrens-RL: Vorläufige Umsetzung durch Verwaltungsempfehlungen

Der „Leitfaden zur unmittelbaren innerstaatlichen Anwendung der Richtlinie 2013/32/EU vom 26.06.2013“ des BAMF wird hiermit ins Netz gestellt. Dies zur Information, damit Kolleg(inn)en wissen, wie das BAMF die Richtlinie vorläufig anzuwenden gedenkt. Es ist zu beachten, dass die Umsetzungsversuche nur teilweise korrekt sind. Außerdem ist eine Behördenempfehlung keine wirksame Umsetzung einer Richtlinie.

Leitfaden des BAMF vom 20.7.2015

Verfasser: Unbekannt

Einsender: RA Ünal Zeran, Hamburg

Fundstelle: Dokument 2371 im Internet

Suchmaschinen für auf der Flucht Verschwundene

Es gibt im Internet mehrere Seiten, auf denen man – auch mit Fotografien – den Versuch machen kann, Verschwundene aufzufinden. Dies nicht nur mit Hilfe des Suchdienstes des DRK, sondern auch von anderen privaten Initiativen.

Eine Liste wird ins Netz gestellt.

„Trace the Face“-Informationen

Einsender: RAV

Fundstelle: Dokument 2372 im Internet

Auch NRV fordert Abschaffung der Sonderregelungen im Verwaltungsprozess

Ausdrücklich unterstützt die neue Richtervereinigung, Fachgruppe Verwaltungsrecht, die Stellungnahme des DAV (Nr. 14/2015 vom April 2015, ANA 2015, 18 – Dok 2295), auch im asylrechtlichen Verwaltungsprozessrecht wieder „normale Zustände“ herzustellen und die belastenden und der Einzelfallgerechtigkeit widersprechenden Sonderregelungen abzuschaffen.

Stellungnahme NRV v. 4.5.2015

Verfasser: RiVG Albert Lohmann

Fundstelle: Dokument 2373 im Internet

Informationen zu Dublin

Derzeit sind die im Asylrecht tätigen Kolleg(inn)en mit Dublinverfahren sehr belastet. Hier Adressen, wo Informationen eingeholt und ausgetauscht werden können: <http://recherche.bordermonitoring.eu/>.

Und hier werden (durchsuchbar) Informationen zu Gerichtsentscheidungen, Berichten von NGOs und Presseberichten eingestellt: dublinliste@googlemail.com.

Man kann sich anmelden und wird anschließend in den Austausch von Kolleg(inn)en über neuere Entscheidungen und Erkenntnisse einbezogen.

Dublin: Überstellungsverbote Ungarn

Hier eine neue Liste des Berufskollegen mit 262 positiven Entscheidungen.

Liste Ungarn Stand 10.9.2015

Verfasser und Einsender:

RAuN Klaus Walliczek, Minden

Fundstelle: Dokument 2374 im Internet

Keine Dublin-Verfahren bei Syrern mehr? Nichts Genaueres weiß man nicht!

Das BAMF soll beschlossen haben, dass alle nach Deutschland gelangten Syrer im nationalen Verfahren entschieden werden.

Dublin-Verfahren sollen gar nicht erst (mehr) eingeleitet werden. Wo sie bereits eingeleitet waren, sollen sie beendet werden. In Fällen vollziehbarer Abschiebungsanordnungen soll das Dublin-Verfahren abgebrochen und das Selbsteintrittsrecht ausgeübt werden.

Allerdings teilte die Verfasserin auf Nachfrage einer Berufskollegin mit, es handle sich „um eine Leitlinie des Bundesamtes, nicht um eine formal bindende Vorgabe“.

Aus anderer Quelle hört man, dass bei Rechtshängigkeit von Verfahren beim VG eine Abhilfeentscheidung nicht erfolge.

Beide Informationen sind bei dem eindeutigen Wortlaut überraschend.

Verfasserin: RD in Angelika Wenzl

BAMF: Verfahrensregelung vom 21.8.2015

*Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm
Fundstelle: Dokument 2375 a) im Internet*

E-Mail an RAin Böhlo

Einsender: RA Gunter Christ, Köln

Fundstelle: Dokument 2375 b) im Internet

Dublin-Überstellung löst kein Einreise- und Aufenthaltsverbot aus. Wer ist zuständig?

Durch das „Neubestimmungsgesetz“ (NeuBestG) wurde festgelegt, dass das BAMF auch zuständig wird für die Befristung von (in Deutschland sog.) „Abschiebungsanordnungen“ nach § 34a AsylVfG. Hier eine der ersten Entscheidungen zu diesem Problemkreis in einer Übergangskonstellation:

Eine ABH befristete die vom BAMF vor längerer Zeit angeordnete Überstellung nach Italien kurz vor Inkrafttreten des NeuBestG auf drei Jahre nach „Abschiebung“. Sie vertrat die Ansicht, die Zuständigkeit des BAMF ergebe sich nur für neue und nicht für „lange zurückliegende“ Fälle.

Das Gericht hebt aus Gründen der Klarstellung die Ordnungsverfügung auf und erläutert:

– Die Durchführung einer Abschiebungsanordnung des BAMF in einen Dublin-Staat nach § 34a AsylVfG löst kein Aufenthaltsverbot aus. Insoweit gehen die Bestimmungen von Dublin III vor. Die Überstellung ist keine „Rückführungsentscheidung“ im Sinn der Rückführungs-RL (RüFüRL). Einreise- und Aufenthaltsverbote nach der RüFüRL entstehen nur dann, wenn ein Drittstaatsangehöriger das gesamte Vertragsgebiet ver-

lässt oder verlassen muss. Die Aufnahme von § 34a AsylVfG in den Kanon von § 75 Nr. 12 AufenthG dürfte auf einem Versehen des Bundestages beruhen.

– Da im Übrigen die Zuständigkeit des BAMF für Befristungsentscheidungen ohne Übergangsvorschrift mit Wirkung zum 1.8.2015 in das Gesetz aufgenommen wurde, ist die lokale ABH – entgegen anderer Meinung aus dem BMI – auch nicht zuständig. Die Berufung wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.

VG Düsseldorf, Gerichtsbescheid

v. 31.8.2015, 24 K 5396/15

Richter: Habermehl

Einsender: RA Michael Devers, Rheinberg

Fundstelle: Dokument 2376 a) im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Warum eine grundsätzliche Frage durch den Einzelrichter in Düsseldorf, und dann noch per Gerichtsbescheid, entschieden wird, ist wenig nachvollziehbar.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass für Befristungsentscheidungen, die vom BAMF vorgenommen wurden, Klage beim VG Ansbach als für das BAMF zuständiges Gericht zu erheben ist. Die Gesetzesbegründung zur neuen Zuständigkeit des BAMF weist ausdrücklich aus, dass es sich hierbei nicht um eine Maßnahme nach dem AsylVfG handelt, weshalb § 52 Nr. 2 S. 3 VwGO keine Anwendung findet.

Und hier ist auch schon die erste Erkenntnis eines VG, dass in Fällen, in denen es um die Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots geht, das VG Ansbach örtlich zuständig ist:

VG Würzburg, Schreiben. v. 16.9.2015, W 7 K 15.861

Richter: Krahe

Einsender: RA Michael Koch, Würzburg

Fundstelle: Dokument 2376 b) im Internet

Systemische Mängel des Asylverfahrens: BAMF muss Antrag entgegennehmen

Die neue Asylverfahrens-RL von 2013 (RL 2013/32/EU) war bis spätestens 21.07.2015 umzusetzen. In Deutschland ist dies nicht geschehen.

Nach deren eindeutigen Regelungen ist das zuständige BAMF verpflichtet, innerhalb von 3, maximal 6 Arbeitstagen eine Registrierung von Schutzsuchenden vorzunehmen.

Da dies nicht geschah und obwohl das Gericht feststellt, dass in Deutschland systemische Mängel des Asylverfahrens bestehen, wird das BAMF (unanfechtbar) verpflichtet, von einer Iranerin, die im April 2015 ein Asylbegehren geäußert hatte, innerhalb von 10 Tagen den formellen Asylantrag entgegenzunehmen und ihr innerhalb von 5 Tagen eine Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung auszustellen.

VG Wiesbaden, B. v. 5.8.2015,

6 L 982/15.WI.A

Richter: H. H. Schild

Einsender: RA Sascha Kellmann, Köln

Fundstelle: Dokument 2377 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

S. auch „Griechische Verhältnisse bei der Außenstelle des BAMF in Chemnitz“, ANA 2015, 7 – Dok 2258 & „Griechische Verhältnisse beim BAMF“ ANA 2015, 19 – Dok 2299.

Da werden dann wohl bald andere Dublin-Staaten Schutzsuchende nicht mehr nach Deutschland zurückschicken dürfen.

BAMF täuscht über

Datum der Asylantragstellung

Passend zur vorstehenden Entscheidung ist der hier vorgestellte Schriftwechsel:

Eine Irakerin und ihre Tochter melden sich am 1.12.2014 bei der ZAB Chemnitz. Sie erhalten eine sogenannte „BÜMA“. Erst am 30.3.2015 wird durch das BAMF in Chemnitz ein Aktenzeichen zu diesem Asylantrag vergeben. Trotz Anwaltsschreiben, nachweislich zugestellt am 16.4.2015, vermerkt das BAMF als „Datum der Asylantragstellung“ in seinen Akten aber den 22.6.2015. Das ist der Tag, an dem eine erste Niederschrift aufgenommen wurde.

Diese unzulässigen und die Feststellungen des VG Wiesbaden zu systemischen Mängeln im Asylverfahren in Deutschland bestätigenden Zeitabläufe nimmt der Kollege zum Anlass einer Dienstaufsichtsbeschwerde an den Präsidenten des BAMF.

Man soll es nicht glauben: Von dort wird erklärt, das Verfahren sei tatsächlich erst im Juni 2015 eingeleitet worden und alles sei korrekt gelaufen. „Vorangegangene Umstände“ bewirkten nicht die Eröffnung eines Verwaltungsverfahrens, sondern dienten dessen Vorbereitung.

Der Berufskollege weist darauf hin, dass diese Verfahrensweise eine offensichtliche Fälschung darstellt und dass Hintergrund augenscheinlich der Versuch ist, den Lauf der Dreimonatsfrist nach Dublin III verspätet auszulösen.

Einsender: RA Michael Ton, Dresden

Dienstaufsichtsbeschwerde v. 1.8.2015

Fundstelle: Dokument 2378 a) im Internet

Antwort des BAMF v. 14.8.2015

Verfasserin: LRD in Elisabeth Lang

Fundstelle: Dokument 2378 b) im Internet

Bewertung des Einsenders v. 26.8.2015

Fundstelle: Dokument 2378 c) im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Der Verfasserin des Antwortschreibens sollte Nachhilfe im Verwaltungsverfahren zuteil werden: Bei Verfahren, in denen eine Behörde (nur) auf Antrag (§ 13 AsylVfG) tätig wird, bestimmt der Antragsteller, wann das Verfahren einzuleiten ist (§ 22 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 Alt. 2 VwVfG), es sei denn, es bestünden entgegenstehende gesetzliche Regelungen. Hier kommt noch hinzu, dass, wie das VG Wiesbaden zeigt, auch europäischem Recht eine Verpflichtung zu unverzüglicher Entgegennahme von Asylanträgen enthält.

BAMF-Bescheid: Schlamperei oder Fälschung?

Das BAMF legt den Gerichten, wir wissen es, entgegen der gesetzlichen Verpflichtung in § 36 Abs. 2 S. 2 AsylVfG und § 99 Abs. 1 VwGO regelmäßig nicht den Original-Verwaltungsvorgang, sondern einen Ausdruck aus einer elektronischen Akte vor. Wenn dann ein VG, z. B. auf Insistieren des Anwalts, die Originale bzw. die „Dokumentenmappe“ anfordert, kann so etwas auffliegen: Da wurde einer Frau aus Albanien, Gefährdete einer Blutrache-Fehde, am 12.5.2015 ein Bescheid vom 13.4.2015, Az: 5591952-121,

zugestellt. Er ist nicht unterzeichnet, trägt aber die getippte Unterschrift *Baur*. Beglaubigt wurde er von einem/r Bediensteten des BAMF mit Namen *Caspari*. Der echte Bescheid zum nämlichen Aktenzeichen datiert aber tatsächlich erst vom 20.4.2015 und ist im Original unterzeichnet von einem/r Bediensteten des BAMF mit Namen *Ickas*.

Beide Bescheide sind wortidentisch. Sie müssen aber zu unterschiedlichen Zeitpunkten ausgedruckt worden sein, denn es gibt eine kleine Textverschiebung auf Seite 5. Muss man noch erwähnen, dass keiner der beiden Unterzeichner identisch ist mit der AnhörerIn?

Die Akte, anhand derer diese Rechtswidrigkeit festgestellt werden konnte, wurde vom BAMF erst auf mehrfache Anforderung des Gerichts vorgelegt. Was geht da wohl in dieser Behörde vor?

BAMF-Bescheid v. 20.4.15 (Auszug)

Verfasser/Unterzeichner(?): Ickas

Beglaubigt durch: Caspari

Fundstelle: Dokument 2379 a) im Internet

BAMF-Bescheid v. 13.4.2015 (Auszug)

Verfasser/Unterzeichner(?): Baur

Fundstelle: Dokument 2379 b) im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Es muss immer dafür gesorgt werden, dass das BAMF alle Originalakten vorlegt.

Zur richtigen Antragstellung in vergleichbaren Fällen s. VG Wiesbaden, ANA 2013, 17 – Dok 1827.

Zum „Kampf“ um die Vorlage der Dokumentenmappe s. auch ANA 2013, 38 – Dok 1912; VG Düsseldorf, ANA 2013, 51 – Dok 1968; VG Sigmaringen, ANA 2014, 9 – Dok 2025, VG Wiesbaden, ANA 2014, 21 – Dok 2065; VG Wiesbaden, ANA 2015, 7 – Dok 2256.

BAMF zu Menschenhandel

Im Rahmen des noch immer anhängigen Rechtsstreits zwischen Pro Asyl und dem Bundesamt wurde von dort nunmehr eine Handreichung (nach Mitteilung des BAMF eine Anlage zur DA Menschenhandel) eingereicht, die beschreibt, unter welchen Bedingungen Flüchtlingsschutz bzw. subsidiärer Schutz zuzuerkennen ist.

Handreichung v. 27.1.2014

Verfasser: BAMF

Einsender: RA Hubert Heinhold, München

Fundstelle: Dokument 2380 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Die DA Asylverfahren mit Stand 5/2014 ist zu finden auf der Homepage der ARGE → Asyl.

Erwerbstätigkeit

Globalzustimmung der Bundesagentur für Arbeit bei Einstiegsqualifizierung

Nach §§ 54 a SGB III können für bestimmte betriebliche Einstiegsqualifizierungen zwischen 6 und 12 Monaten Zuschüsse gezahlt werden, um Auszubildende bei der Vermittlung und Vertiefung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit zu unterstützen.

Für solche Beschäftigung z. B. Lernbeeinträchtigter oder sozial benachteiligter Personen hat die Bundesagentur für Arbeit nunmehr eine sogenannte „Globalzustimmung“

(Grundlage § 39 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG) erteilt, so dass Anfragen von Ausländerbehörden nicht mehr erforderlich sind.

Bundesagentur für Arbeit v. Juni 2015

Verfasser: Dr. Manfred Schnitzler

Fundstelle: Dokument 2381 im Internet

Sozialrecht

DAV: Gesundheitsversorgung von Asylsuchenden muss geändert werden

Asylsuchenden, Flüchtlingen, Geduldeten und Papierlosen wird nur eine gesundheitliche Minimalversorgung nach dem AsylbLG zuteil. Dies muss, so der Deutsche Anwaltverein, dringend geändert werden. Auch weil es der Festlegung des BVerfG, dass die vom GG garantierte Menschenwürde migrationspolitisch nicht zu relativieren ist, widerspricht.

Pressemitteilung v. 9.9.2015

Verfasser: RA Ulrich Schellenberg,

Präsident des DAV

Fundstelle: Dokument 2382 im Internet

Abschiebungshaft

500 EUR pro Tag Entschädigung für rechtswidrige Ingewahrsamnahme

Hier wurde ein Mann für 8 Stunden und 2 Minuten zu Unrecht seiner Freiheit beraubt. Auf das Anspruchsschreiben des Anwalts spricht die zuständige Stelle eine Entschädigung (Art. 5 Abs. 5 EMRK) ausgehend von einem „Tagessatz“ von 500 EUR zu. Dies unter Hinweis auf Entscheidungen des EGMR zu Heiligendamm und des OLG Rostock. Konkret sind es 166,67 EUR.

Polizeipräsidium Rostock,

Bescheid v. 3.9.2015

Verfasser: Mario Ruhm

Einsender: RA Chr. v. Planta, Berlin

Fundstelle: Dokument 2383 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

S. auch der Aufsatz von Stahmann: 39.000 € Schmerzensgeld für rechtswidrige Abschiebungshaft, ANA 2003, 9 sowie LG Memmingen, ANA 2014, 10 – Dok 2034.

Nichtabhilfebeschluss

darf sich nicht in Floskeln erschöpfen

Der Einsender dieser Entscheidung mutmaßt, dass es bei vielen Amtsgerichten ein Formular für Haftrichter gibt, mit dem diese nach Eingang von Beschwerden feststellen, dass nicht abgeholfen werde, weil das Beschwerdevorbringen keine andere Beurteilung rechtfertige.

Nun sagt es mal ein LG deutlich: Nichtssagende Nichtabhilfebeschlüsse ersetzen keine zureichende Auseinandersetzung mit (hier umfangreichem) Beschwerdevorbringen, in dem auch neue Tatsachen bzw. Beweismittel benannt worden waren.

Analog § 69 Abs. 1 S. 2 FamFG verweist das LG die Sache an den Amtsrichter zurück, der nun (endlich) richtig arbeiten muss.

LG Frankfurt/M, B. v. 7.5.2015, 2-29 T 81/15 Richter: Steitz

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

Fundstelle: Dokument 2384 im Internet

Strafrecht

Schutzsuchende, die durch Drittstaat reisen, müssen sich nicht strafbar machen.

Art. 31 Abs. 1 Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) sieht vor, dass Staaten keine Strafen gegen Flüchtlinge verhängen, die unmittelbar aus einem Verfolgungsgebiet einreisen.

Nunmehr hat auch die Bundesregierung auf eine Anfrage im Parlament erklärt, dass sie der Ansicht beitrifft, dass die Einreise nicht direkt aus dem Verfolgerstaat erfolgen muss. Auch die Berührung eines oder mehrerer Transitländer ist unschädlich, sofern dort kein längerer („schuldhaft verzögerter“) Aufenthalt vorlag. In solchen Fällen greift das Bestrafungsverbot (in Deutschland als persönlicher Strafausschlussgrund verstanden) von Art. 31 Abs. 1 GFK.

Antwort an Ulla Jelpke, MdB, v. 1.7.2015

Verfasser: Dr. Günter Krings, MdB

Einsender: Dr. Thomas Hohlfeld, Berlin

Fundstelle: BT-Plenarprotokoll S. 11022 & Dokument 2385 im Internet

Teilnahme an Wettbewerb zur Holocaust-Leugnung soll nicht strafbar sein?

2006 fand erstmals ein Karikaturenwettbewerb im Iran statt, der die Leugnung der Shoah zum Gegenstand hatte. Das soll damals die Reaktion auf die Veröffentlichung der Mohammed-Karikatur in Dänemark und anderswo gewesen sein.

2014 wurde solcher Wettbewerb zum zweiten Mal ausgelobt. Wie man hört, sind aus aller Welt über 300 Zeichnungen eingegangen. Dieses Mal soll das Preisausschreiben Reaktion auf die Karikaturen von Charlie Hebdo sein.

Die Bundesregierung vertritt die Ansicht, dass die Teilnahme an dem Wettbewerb noch nicht strafbar sei (§ 130 Abs. 3 StGB – Leugnung von Naziverbrechen). Es käme auf den Inhalt der Karikatur an, bescheidet sie den Abgeordneten Volker Beck, MdB.

BT-Protokoll S. 8575 & BuReg v. 4.3.2015

Verfasser: Dr. Günter Krings

Einsender: Dr. Thomas Hofeld, Berlin

Fundstelle: Dokument 2386 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Wie man hört, soll die iranische Regierung im Zusammenhang mit dem Atom-Deal von Genf die Ausstellung zu dem Wettbewerb abgesagt haben. Allerdings hat dies verantwortliche Politiker aus Teheran nicht daran gehindert, auch nach den Absprachen von Genf weiter die Tilgung von Israel von der Landkarte zu fordern.

Kosten/Gebühren

Einbürgerung: Nichtreaktion und Aktenunkenntnis der Behörde wird teuer

Untätigkeitsklagen sollten viel öfter eingereicht werden, um Behörden zumindest über die „Kostenschere“ zum Umdenken zu veranlassen. Hier war einem Albaner die Einbürgerung zugesichert worden, nachdem festgestellt wurde: Er kann zwar nicht in vollem Umfang den Lebensunterhalt aller Angehörigen sicher stellen. Da er aber Vollzeit arbeitet, trifft ihn hieran kein Verschulden.

Dass er aus der Heimatstaatsangehörigkeit entlassen und somit staatenlos geworden war, wies er der Behörde nach. Auf einmal verlangte diese umfangreich Unterlagen. Darunter viele, die sich bereits in der Akte befanden. Außerdem neue Leistungsbescheide der Familienangehörigen, um zu überprüfen, ob die Einbürgerungszusicherung aufrecht erhalten wird. Obwohl der Mann zwischenzeitlich sogar mehr verdiente als zuvor. Auch dann meinte man, auf mehrere Anwaltschreiben nicht reagieren zu sollen, außer mit der Mitteilung, in Kürze ergehe ein gesonderter Bescheid.

Die nach Aushändigung der Einbürgerungsurkunde für erledigt erklärte Untätigkeitsklage kommt die Behörde mit 1.600 € teuer zu stehen.

Das Gericht stellt für die Frist des § 75 VwGO korrekterweise auf das Datum des ursprünglichen Einbürgerungsantrages ab, für dessen Nichtbescheidung nur im Zeitraum zwischen Einbürgerungszusicherung und Nachweis der Entlassung aus der Staatsangehörigkeit ein zureichender Grund bestand, nicht aber danach.

*VG Aachen, B. v. 1.4.2015, 4 K 2378/14
Richterin: V. Addicks*

Fundstelle: Dokument 2387 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

S. auch VG Aachen, ANA 2012, 43 – Dok 1756.

Pflichtverletzungen des Anwalts: Rückzahlung des Honorars. Herausgabepflicht gefertigter Kopien.

Auch in der Branche der Migrationsanwälte gibt es leider schwarze Schafe. Hier ist so ein Fall:

Ein Ausländer, den die ABH abschieben will, wendet sich an den Anwalt. Die von diesem angeforderten Ausländerakten werden zeitnah übersandt. Trotz vielfacher und unbeantworteter Mahnungen der ABH behält der Anwalt diese über ein Jahr in seiner Kanzlei und sendet sie dann erst mit der Bemerkung zurück, sie sei falsch abgelegt gewesen.

Der Anwalt hatte zunächst ohne Vergütungsvereinbarung 3.000 EUR gefordert und erhalten. Außerdem behielt er den Reisepass ein sowie weitere Original-Unterlagen des Mandanten.

Als nach mehr als einem Jahr und vielfachen Vertröstungen nichts geschehen war, wurde die Mandatsentziehung telefonisch angekündigt. Kurz darauf begab sich der Mandant mit einem Zeugen in das Anwaltsbüro und forderte seine Original-Papiere zurück. Die könne er erst am nächsten Tag bekommen, wurde er beschieden. Außerdem müsse er sofort etwas unterschreiben, aus dem sich die Mandatsbeendigung ergäbe. Ihm wurde zu diesem Zweck ein Papier zur Unterschrift vorgelegt, von der Sekretärin teilweise mit der Hand bedeckt, welches sich später als schriftliche Vergütungsvereinbarung entpuppte. Inhalt: Die gezahlten 3.000 EUR sollen dem Anwalt verbleiben. Die Herausgabe einer Durchschrift des Papiers wurde auch verweigert.

Außer Kopien aus der Ausländerakte zu fertigen, hatte der Anwalt nichts veranlasst. Es gab nur drei kurze Schreiben an die Behörde ohne sachlichen Gehalt.

Der Rechtsanwalt wird zu vollständiger Rückzahlung verurteilt und zur Herausgabe

der aus der Ausländerakte gefertigten Kopien, die der Mandant verständlicherweise nicht in unzuverlässigen Händen belassen wollte. Begründungen des Gerichts:

– Dem Anwalt stehen keinerlei Forderungen zu, da er den Dienstvertrag schlecht erfüllt hat, was zu fristloser Kündigung berechtigte.
– Die Schlechterfüllung ist evident. Zudem hatte der Anwalt den Mann in die Gefahr gebracht, abgeschoben zu werden.

– Beleg für die Schlechterfüllung des Vertrages ist auch das Einbehalten von Original-Personalpapieren.

– Die Anfechtung der Vergütungsvereinbarung wegen arglistiger Täuschung ist wirksam. Es widerspricht der Logik, dass der Mandant, der den Anwaltsvertrag wegen Unzufriedenheit kündigt und sich danach noch freiwillig verpflichtet, 3000 EUR zu zahlen.

– Selbst wenn die Anfechtung nicht zulässig wäre, hätte der Ausländer einen Anspruch auf Rückzahlung aufgrund einer erklärten Aufrechnung.

AG Aachen, 5 C 217/14

Richterin: Foerst

Versäumnisurteil v. 15.4.2015

Fundstelle: Dokument 2388 a) im Internet

Endurteil v. 24.6.2015

Fundstelle: Dokument 2388 b) im Internet

Lustiges

Präsident des BAMF soll doch nicht Klartext gesprochen haben

Wir hatten aus der Fränkischen Landeszeitung berichtet (ANA 2015, 6 – Dok 2252), wonach Dr. Manfred Schmidt zu Rumänien u. a. erklärt hatte, Asylbewerber würden grundsätzlich inhaftiert und zum Arztbesuch in Handschellen und Ketten vorgeführt.

Dies hatte der Einsender im Falle eines Flüchtlings, der nach Rumänien zurückgeführt werden sollte, an das Gericht weitergeleitet. Auf Aufforderung des VG wurde vom BAMF dementiert: Der Präsident habe nicht gesagt, „dass alle Asylbewerber grundsätzlich immer inhaftiert werden und zum Arztbesuch in Handschellen vorgeführt werden, sondern lediglich davon berichtet, dass das Bundesamt von solchen (Einzel-)Fällen gehört hat.“

Na, dann ist ja jetzt alles klar, oder? Von einer Gegendarstellung in der Fränkischen Landeszeitung haben wir allerdings nichts erfahren.

Einsender: RA Sascha Kellmann, Köln

Schriftsatz des Einsenders vom 1.2.2015

Fundstelle: Dokument 2389 a) im Internet

Anfrage VG Köln

vom 10.2.2015, 20 L 211/15

Richterin: Dr. Titz

Fundstelle: Dokument 2389 b) im Internet

Antwort BAMF vom 26.2.2015

Verfasser: Frau/Herr Vogel

Fundstelle: Dokument 2389 c) im Internet

Lustig/Traurig

Gesundheitsamt Ostallgäu: Hier werden Sie vollzogen

Unter dem Betreff „Vollzug des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (Art. 16a)“ verfasst der Leiter des Gesund-

heitsamts Ostallgäu einen Bericht über einen Mann, bei dem ein Arzt eine posttraumatische Belastungsstörung sowie Suizidgefahr festgestellt hatte. Der Mann war aus Pakistan auf abenteuerliche Weise über das Mittelmeer nach Deutschland gelangt. Er berichtete von Problemen mit den Taliban und von Erlebnissen mit Entführungen.

In seiner Stellungnahme bemängelt der Gesundheitsamtschef, dass die Diagnosestellung nur von einem Facharzt für Allgemeinmedizin erstellt wurde. Der Leitende Medizinaldirektor kommt zu folgendem Schluss: „Bei Herrn X liegt möglicherweise eine seelische Erkrankung, hier aus dem depressiven Formenkreis, vor. Eine fachpsychiatrische ambulante bzw. stationäre Behandlung ist bisher nicht erfolgt. Bei Herrn X besteht absolute Reisefähigkeit.“

Die Redaktion hat nachgeforscht:

Der Medizinaldirektor ist ebenfalls „Facharzt für Allgemeinmedizin“. Nach dem Studium war er in Augsburg und Kaufbeuren als Notarzt und am Klinikum tätig. Außerdem war er noch Betriebsarzt bei der Bahn. Da ist er natürlich besonders qualifiziert, seinen Berufskollegen zu kritisieren und nicht nur einfache, sondern „absolute Reisefähigkeit“ zu attestieren!

Schreiben Gesundheitsamt Ostallgäu vom 23.4.2015

Verfasser: Dr. med. Christian Hellmich

Einsender: RA C. W. Sonnenschein,

Luxembourg

Fundstelle: Dokument 2390 im Internet

Abschiebungsbeschleunigung: Das Kind mit dem Bade ausschütten!

Ausweisungen und Abschiebungen durften im Fall anhängiger Ermittlungsverfahren bekanntlich nur durchgeführt werden, wenn vorher die Staatsanwaltschaft zugestimmt hatte (§ 72 Abs. 4 S. 1 AufenthG). Zwar meinen Verwaltungsgerichte weit überwiegend, diese Vorschrift habe keinen drittschützenden Charakter; der BGH ist allerdings anderer Ansicht.

Das verkompliziert die ganze Abschieberei, meint der Innenausschuss des Bundestages, weshalb nunmehr eine ganze Latte von Ausnahmen formuliert wurde, bei denen ohne Zustimmung der StA abgeschoben werden darf (§ 72 Abs. 1 S. 3-5 AufenthG n. F.). Dies weil es sich um Taten „mit geringem Unrechtsgehalt“ handele und weil bei ihnen nur „geringes Strafverfolgungsinteresse“ bestünde.

In den Kanon der Ausnahmen wurde auch ausdrücklich der „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte“ (§ 113 Abs. 1 StGB) aufgenommen. Der Bundestag ist dem gefolgt. Und das ausgerechnet in einer Zeit, in der landauf, landab zunehmende Gewalttätigkeit gegenüber Polizeibeamten und anderen Ordnungshütern beklagt wird. Ein Umstand, der auch schon von der Innenministerkonferenz aufgegriffen und ganz allgemein von der Politik bemängelt wird. Man muß das Inkonsequenz bei der Gesetzgebungsarbeit nennen!

Vorschlag BT-Innenausschuss v. 1.7.2015

Fundstelle: BT-Drs. 18/5420 S. 6, 27

Trauriges

Schmierkomödie um Verbesserung der Rechtsstellung Asylsuchender

Erinnern wir uns: Am 19.9.2014 erkaufte sich die Bundesregierung die Zustimmung von Baden-Württemberg zur Erweiterung der Liste sicherer Herkunftsländer mit dem später umgesetzten Versprechen von Verbesserungen für hier Lebende (ANA 2014, 49 – Dok 2179).

Die Halbwertszeit solcher Zusagen ist augenscheinlich aber weniger als ein Jahr: Am 6.9.2015 tagte der Koalitionsausschuss von Schwarz-Schwarz-Rot und beschloss den Versuch einer ziemlich umfassenden Rücknahme der Zusagen. Nicht nur, dass Kosovo, Albanien und Montenegro zusätzlich zu sicheren Herkunftsstaaten erklärt werden sollen, sondern auch dies:

– Verlängerung der Verweildauer des Aufenthalts in Erstaufnahmeeinrichtungen mit verlängerter Residenzpflicht.

– Schutzsuchende aus sicheren Herkunftsländern sollen bis Verfahrensende in Erstaufnahmeeinrichtungen verbleiben. Ebenso wieder eingereiste Folgeantragsteller.

– Ersatz von Bargeldleistungen durch Sachleistungen in Erstaufnahmeeinrichtungen.

– Sozialleistungen für vollziehbar Ausreisepflichtige werden reduziert.

Interessant wird es werden, zu sehen, wie sich Grün-Rot aus Ba-Wü zu diesem Etikettenschwindel verhält.

Unter der Überschrift „Schluss mit der Hetze gegen Menschen vom Balkan“ kritisiert der Jesuiten-Flüchtlingsdienst die Lüge von der Verfolgungsfreiheit in Osteuropa.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte hält von den Plänen aus menschenrechtlicher Sicht überhaupt nichts und kritisiert sie deutlich.

Protokoll Koalitionsausschuss v. 6.9.2015

Einsender: RA M. Weidmann, Tübingen

Fundstelle: Dokument 2391 a) im Internet

Jesuiten-Flüchtlingsdienst v. 18.8.2015

Einsender: Katholische Arbeitsgemeinschaft Migration, Freiburg

Fundstelle: Dokument 2391 b) im Internet

DIMR Pressemitteilung v. 7.9.2015

Fundstelle: Dokument 2391 c) im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Zitat aus der Pressemitteilung des Jesuiten-Flüchtlingsdienstes: „Wenn mir ein Mann aus Serbien unter Tränen berichtet, dass seine Frau vergewaltigt und sein Haus angezündet wurde, nur weil sie Roma sind, dann empfinde ich das Gerede von den „asylfremden Motiven“ nur als zynisch.“

Die Migrationsbeauftragte der Bundesregierung, Frau Özoguz, begrüßt hingegen mit Presseerklärung vom 7.9.2015 die zitierten Beschlüsse als „erster großer und wichtiger Schritt“. Das geschieht auf einem Briefkopf der auch das Signet trägt „G7 Germany – 2015-Schloss Elmau“. Ob man sich da insgesamt in der Zeit geirrt hatte?

Soeben hat das BMI binnen weniger Tage einen 165-seitigen (!) Gesetzentwurf vorgelegt, mit dem nicht nur die Beschlüsse des Koalitionsausschusses, sondern auch gleich noch zwei weitere EU-Richtlinien umgesetzt werden sollen. Geplant sei,

dies durch das Parlament zu jagen, ohne Verbändeanhörung und ohne Ressortabstimmung. Mal sehen, ob sich die anderen Ministerien und das Parlament das gefallen lassen.

Kirchen regeln ihre Angelegenheiten selbst – aber nur, soweit es dem BVerwG gefällt

Zum Asylgrund Apostasie und zur Frage, wer über die Ernsthaftigkeit von Konversionen entscheidet, hatte das VG Stuttgart bei einem zum Christentum konvertierten Iraner Folgendes festgestellt:

Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung (WRV) („jede Religionsgemeinschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig ...“) untersagt es einem weltlichen Richter seine Überzeugung an die Stelle derjenigen der Religionsgemeinschaft zu setzen, wenn, wie im konkreten Fall, die zuständige Pfarrerin von der Ernsthaftigkeit des Glaubenswechsels überzeugt ist (ANA 2014, 19 – Dok 2056 a).

Zwar dürfen Kirchen z. B. bestimmen, ob jemand Kirchensteuer zahlen muss oder nicht, erklärt das BVerwG. Allerdings gelte das kirchliche Selbstbestimmungsrecht nicht bei der Frage der Beurteilung von Ernsthaftigkeit des Glaubenswechsels. Der Leitsatz dazu:

„Macht ein Asylbewerber geltend, ihm drohe wegen Konversion zum Christentum religiöse Verfolgung, sind die Verwaltungsgerichte bei der Beurteilung, ob die Befolgung einer gefahrträchtigen religiösen Praxis für ihn zur Wahrung seiner religiösen Identität besonders wichtig ist, nicht an die Beurteilung des Amtsträgers einer christlichen Kirche gebunden, der Taufe des Betroffenen liege eine ernsthafte nachhaltige Glaubensentscheidung zugrunde.“

Zur Begründung der Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerde benötigt das BVerwG immerhin 10 Seiten.

BVerwG, B. v. 25.8.2015, 1 B 40.15

Richter: Prof. Dr. Berlitz, Prof. Dr. Kraft, Fricke

Einsender: RA Ünal Zeran, Hamburg

Fundstelle: Dokument 2392 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Art. 136 Abs. 3 S. 1 WRV, der aufgrund von Art. 140 GG ebenfalls weiter gilt, lautet: „Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren“. Für Schutzsuchende gilt das offenbar nicht.

Du hast ja Recht(e), aber mach das lieber nicht geltend, sonst musst Du zahlen!

Und wieder ein Fall richterlicher Rechtsverweigerung:

Da war ein Ausländer von der ABH „auf die Reise geschickt“ worden. Der eAT musste erst noch ausgestellt werden, was Wochen dauert. Eine Bestätigung über die Erteilung des Titels wollte sie aber dem Mann nicht ausstellen (§ 37 Abs. 2 S. 2 VwVG).

Also musste verwaltungsgerichtlicher Eilrechtsschutz gesucht werden, denn dem Mann drohte Arbeitsplatzverlust. Es wurde auch Leistungsklage erhoben. Diese wurde für erledigt erklärt, nachdem der eAT ausgehändigt war. Nun war nur noch die (unanfechtbare) Kostenentscheidung fällig.

Wer trägt die Kosten bei rechtswidrigem Behördenverhalten? Na hier selbstverständlich

der Kläger! Es habe ja gar kein negativer ablehnender Bescheid der Beklagten vorgelegen, gegen den man sich habe wehren müssen! Wie bitte? Bei Leistungsklagen, einen Realakt betreffend, muss man auf einen Bescheid warten? Hatten wir nicht gelernt, dass es für Leistungsklagen keine Fristen gibt? Ja, aber das war auf der Uni, die (richterliche) Realität ist eine andere.

Und weiter heißt es: Es hätten im Übrigen auch keine anderen Gründe „*zwingend die Einreichung einer Klage geboten*“. Und mit einer Entscheidung über die eingereichte Klage hätte man auch nicht vor Erhalt des eAT rechnen können. Deshalb sei es unbillig, die Beklagte mit Kosten für ihr rechtswidriges Unterlassen zu belasten oder sie hieran auch nur zu beteiligen. Interessant: Weil das Gericht viel Zeit braucht, darf ein bestehender Anspruch nicht geltend gemacht werden! Was bleibt? Die Erfahrung des mal wieder fröhliche Urständ feiernden Obrigkeitsstaates: Wehr dich am besten gar nicht!

Der Redaktion ist nicht bekannt, ob der Hinweis auf eine mögliche Verzögerungsrüge, weil die Kostenentscheidung nicht innerhalb von mehr als einem halben Jahr ergangen war, die Feder des Richters beflügelt hat.

VG Aachen, B. v. 15.6.2015, 8 K 1763/14

Richter: Thomas Dabelow

Fundstelle: Dokument 2393 im Internet

Anmerkung der Redaktion:
Ein Generalanwalt beim EuGH hat diesem unlängst vorgeschlagen, u. a. § 42 Abs. 2 VwGO im Bereich des Umweltschutzes wegen Unvereinbarkeit mit der Richtlinie 2003/35/EG (betreffend die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme) für europarechtswidrig zu erklären, weil sich hieraus sowie aus dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz unzulässige Anforderungen (Behauptung einer Rechts-gutverletzung) ergeben. Vielleicht wird es demaleinst möglich, auch solche Auslegung deutschen Rechts, wie sie hier vorgestellt werden musste, in Fällen, in denen sogar die Rechtsverletzung offensichtlich ist, auf den Prüfstand europäischen Rechts zu stellen.

Kurz vor Redaktionsschluss

Präsident des BAMF zurückgetreten

Manfred Schmidt, Präsident des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, hat „aus persönlichen Gründen“ seinen Rücktritt erklärt. Ob es sich da wohl um ein „Bauernopfer“ handelt?

Und dann müssen wir erfahren, dass er ersetzt wird durch Frank-Jürgen Weise (64), Vorstandsvorsitzender der Bundesagentur für Arbeit. Er soll die Aufgabe neben seiner bisherigen Tätigkeit schultern. Na dann Prost Mahlzeit. Ist ja auch nur ein kleiner Nebenjob!

Ob man im BMI vergessen hat, ins Gesetz zu gucken? § 382 Abs. 5 SGB III verbietet Vorstandsmitgliedern der Bundesagentur jede bezahlte anderweitige Tätigkeit. Oder macht Herr Weise das umsonst?

Entgleisung

Wir stellen zur Mahnung und Abschreckung Maßnahmen und Äußerungen vor, die von Xenophobie gekennzeichnet, diskriminierend, empörend oder völlig abwegig sind.

Ausländerbehörde in Frrangen: Wer hier arrrbeitn derrrrf sagn mir!

Da hatte doch der MP von Ba-Wü, der Kretschmann Winfried, die weitere Verschärfung des Asylrechts für das Linsengericht leichteren Arbeitsmarktzugangs u. a. durchgewunken (ANA 2014, 49 – Dok 2179). Im Ländle werden ja auch Arbeitskräfte benötigt. In Franken (das gehört zu Bayern) ist das wohl anders.

Der Fall: Ein politischer Aktivist für die Partei der Ashkali im Kosovo (PDAK) floh nach Deutschland, weil man ihn zusammengeschlagen und sein Haus niedergebrannt hatte. Am 1.12.2014 stellte er Asylantrag, über den noch nicht entschieden war, als er am 29.4.2015 die Genehmigung einer Erwerbstätigkeit als Bauhelfer beantragte. Die Bundesagentur für Arbeit stimmte der Erteilung zu.

Ja müssen wir denn solchen Dahergelaufenen so einfach die Arbeit erlauben, fragt sich Herr Staff von der Regierung von Mittelfranken, Zentrale Rückführungsstelle Nordbayern, Außenstelle Würzburg. Das machen wir nicht, bescheidet er den Antragsteller am 11.6.2015, Az 343127:

Der Mann ist nach dem AsylbLG leistungsberechtigt. Deshalb: „*Ein privates Interesse an der Ausübung der Erwerbstätigkeit ist nicht erkennbar.*“ Und weiter: „*Die zeitliche Nähe Ihres Arbeitsantrags zum Ende des Arbeitsverbots begründet daher die Annahme, dass Sie nur mit dem Ziel der Aufnahme einer*

Erwerbstätigkeit nach Deutschland und damit aus vorwiegend wirtschaftlichen Motiven einreisen.“

Da mag die Wirtschaft nach Arbeitskräften rufen, Politiker mögen vollmundig Erleichterungen verkünden, Bundestag und Bundesrat können sich dazu bekennen und die Arbeitsverwaltung kann zustimmen.

Uns ist das egal. Mia san mia. Das gilt nicht nur in Oberbayern sondern auch in Franken. Der Beweis des „Missbrauchs“ ist erbracht, wenn so einer arbeiten will, sobald das rechtlich möglich ist. Soll er doch Sozialleistungen beziehen, damit wir ihn weiter als „Schmarotzer“ diffamieren können.

Roma illegal abgeschoben: Macht gar nix! Gut iss!

Ein Beispiel, wie eine Verwaltungsrichterin bei Erfüllung ihrer Pflicht, Rechtsschutz zu gewähren, versagen kann, zeigt dieser Fall: Zwei Roma aus Mazedonien sollte ein Ablehnungsbescheid im Asylverfahren („offensichtlich unbegründet“) zugestellt werden. Das versuchte das BAMF so: Der Bescheid wurde im Februar 2015 an die Anschrift der Kreisverwaltung Groß-Gerau geschickt und laut PZU „in den zur Wohnung gehörenden Briefkasten oder eine ähnliche Vorrichtung eingelegt“. Dumm nur, dass die Leute dort nie gewohnt hatten und dort auch nie wohnen konnten, weil es eine Behördenadresse ist. Diese Anschrift war dem BAMF auch niemals von den Ausländern mitgeteilt worden. Gleichwohl teilte das BAMF der ABH mit, dass der Bescheid bestandskräftig sei.

Als die Betroffenen bei der ABH vorsprachen, wurde ihnen das mitgeteilt, worauf sie sich sofort an einen Anwalt wandten, der unverzüglich Klage, Eilantrag und vorsorglich Wiedereinsetzungsantrag einreichte. Das wurde der ABH vom BAMF auch bekannt gemacht.

Macht nix, meinte diese. Sie schob die Leute trotzdem nach Mazedonien ab.

War nicht gut, aber macht nix, sagt Richterin Zeimetz vom VG Wiesbaden, nachdem der Eilantrag auf Ermöglichung der Wiedereinreise umgestellt worden war: Zwar hatte der ursprüngliche Eilantrag aufschiebende Wirkung. Ein Wiedereinsetzungsantrag war auch überflüssig, denn der Bescheid war mangels Bekanntgabe nie wirksam geworden. Die Behörde hat das Recht verletzt. Weil die Klage aber „*offensichtlich aussichtslos ist, überwiegt das gesetzliche Vollzugsinteresse des Vollziehungsaufhebungsinteresse der Antragsteller*“, so heißt es im B. v. 14.7.2015, 1 L 681/15 WLA.

Dann brauchen wir ja wirklich die Verwaltungsgerichte nicht (mehr). Sobald eine Behörde von offensichtlicher Aussichtslosigkeit schwadroniert, darf sie ungestraft alles tun? Selbstentleibung der Verwaltungsgerichtsbarkeit! Willkommen in der Bananenrepublik!

Fortbildung/Seminare

Qualitätsverbesserung der anwaltlichen Arbeit ist uns wichtig. Wir teilen auch Veranstaltungen anderer Organisationen mit. Wir bitten um Zusendung von Informationen.

Aktuelle Änderungen des AufenthG 2015

Am 6. Oktober 2015 in Frankfurt/M.

Referenten: RiVGH Dr. Bauer, RiAG Dr. Beichel-Benedetti, VorsRiVG Dr. Dienelt

Kosten: 190 € zzgl. MwSt.

Anmeldung: www.migrationsrecht.net

Verfestigung Aufenthalt – eigenständiges Aufenthaltsrecht

Am 24. Oktober 2015 in Köln

Referentin: RAin Kerstin Müller

Kosten: 130 € (Mitglieder), sonst 180 €
Frühbucherrabatt 20 €

Anmeldung: Siehe Homepage der ARGE

Fachtagung „Behandlung nur im Notfall?“

Gesundheitsversorgung für Flüchtlinge

Am 28. Oktober 2015 in Münster

Kosten: 50 €

Anmeldung: Elke.Schulz@drk-westfalen.de

ELENA Advanced Course – International Protection in Europe

30.-31. Oktober 2015 in Bologna

Diverse Referenten

Kosten: 500 €, inkl. Hotel und Verpflegung

Anmeldung: <http://ecre.org>

Neuregelung des Bleiberechts, Sperrwirkung und Befristung

Am 21. November 2015 in Hannover

Referent: RA Tim Kliebe

Kosten: 130 € (Mitglieder), sonst 180 €
Frühbucherrabatt: 20 €

Anmeldung: S. Homepage der ARGE

Das neue Aufenthaltsgesetz

Am 5. Dezember 2015 in Hamburg

Referent: RA Heiko Habbe

Kosten: 60 € bis 160 €

Anmeldung: www.rav.de

Vorankündigung Seminare der ARGE

– Kranke im Aufenthaltsrecht,

Frühjahr 2016

– Familienzusammenführung,

Frühjahr 2016

– Seminare zum Neubestimmungsgesetz

– Einsteigerseminar Asyl und Ausländerrecht

Service für Mitglieder

Die Arbeitsgemeinschaft Ausländer- und Asylrecht lebt von der Mitarbeit ihrer Mitglieder, um die wir bitten. Wir arbeiten zu den Themen Ausländer-, Asyl-, Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenrecht. Besonderes Augenmerk richten wir auf europäisches Recht, welches immer größeren Einfluss nimmt.

Im Internet sind wir erreichbar unter <http://auslaender-asyl.dav.de>. Dort ist auch die ANA mit einer einfachen Suchmaschine verfügbar.

Im internen Bereich, reserviert für Mitglieder, existiert ein Forum zum Austausch mit Kolleginnen und Kollegen. Man findet dort auch alle ANA-Dokumente im Volltext zum Herunterladen oder Ausdrucken. Mitglieder können die ZAR zu einem ermäßigten Bezugspreis abonnieren.

Wir laden am Migrationsrecht interessierte Kolleginnen und Kollegen ein, Mitglied unserer ARGE zu werden. Beitrittsformulare sind auf unserer Internetseite erhältlich.